



Die Zukunft der Gemeindebäder

Rund 25 Millionen Euro an Einnahmen fehlen den oö Gemeinden durch die Abschaffung des Pflegeregresses.

SEITE 05

Mit Symbiotic Mechatronics, einem neuen Spitzenforschungszentrum, wird der Technologiestandort OÖ weiter gestärkt.

SEITE 14

Das OÖ Stabilitätssicherungsgesetz setzt ein starkes Signal für weniger Schulden und ausgeglichene Landeshaushalte.

SEITE 22



Editorial

Badeschluss?

Vielen von uns sagt dieser Begriff noch etwas. Wenn im Frei- oder Hallenbad der Bademeister die letzten Schwimmer mit diesem Ruf aus den Becken holt, weiß man, er will zusperren und nach Hause gehen.

Derzeit hört man diesen Ruf in Oberösterreich gleich für ganze Bäder.

Die viel diskutierte und auch kritisierte oberösterreichische Bäderstudie (vgl. http://gemeindebund.at/images/uploads/downloads/2015/Studien/Baederstudie_OOE_15_04_15.pdf) schlägt statt 144 nur noch 100 künstlich angelegte Freibäder vor und will auch bei den insgesamt 29 Hallenbädern (davon 16 Lehrhallenbäder) massive Strukturreformen. Nur hinsichtlich der 67 Strand- und 19 Naturbäder ist die Beurteilung positiver.

Eine Entwicklung, die nicht nur unser Bundesland betrifft. Auch in unserem Nachbarland Bayern sind 299 von 910 Bädern sanierungsbedürftig. 51 Bädern droht das endgültige Aus. Die Probleme sind überall die gleichen: Bäder, die in die Jahre gekommen sind, laufende Abgänge mangels Frequenz wegen geänderter Lebensumstände der Bevölkerung (viele haben einen

Pool zuhause), gestiegene Ansprüche und unmittelbare Konkurrenz zur Wellnessindustrie. Also: Badeschluss?

Neben den zwingenden wirtschaftlichen Gründen muss man gerade in diesem Bereich auch andere Aspekte beachten. An erster Stelle sind hier soziale und gesundheitliche zu nennen. Es ist Vorsicht geboten. Eine einmal geschlossene Infrastruktur kommt auch in diesem Fall nicht wieder.

Genau diese Nachdenkpause hat man sich jetzt verordnet: Die Bäderstudie – sie stammt bereits vom April 2015 – wird überarbeitet und aktualisiert. Ein, wie ich glaube, richtiger Schritt.

Ihr

Mag. Franz Flotzinger



04 PFLEGENDEN GILT GROSSER DANK

05 EIN HEISSER SOMMER

08 „HAUSVERSTAND UND ZEHN GEBOTE“
WÜRDEN AUSREICHEN

12 „EUROPE GOES LOCAL“



14 NOVELLE ZUM BAUTECHNIKGESETZ

15 PARK-AND-RIDE-HOTSPOT-STUDIE

16 GEMEINDEBUNDJURISTEN
DISKUTIEREN

19 TITELSTORY: DIE ZUKUNFT
DER GEMEINDEBÄDER

22 SCHULDEN WERDEN AUSGEBREMST

24 BERICHTE AUS DEM BRÜSELBÜRO

26 STELLUNGNAHMEN DES
ÖSTERREICHISCHEN GEMEINDEBUNDES

29 DIE WELTMEISTER VON MORGEN

33 BRUCKNERFEST 2017

LH-Konferenz fordert Verfahrensbeschleunigung bei Großprojekten

Die Landeshauptleute-Konferenz hat einen neuen Vorstoß für gesetzliche Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Weiterentwicklung Österreichs gestartet.

Konkret fordern die Landeshauptleute folgende Punkte:

- Schaffung einer verfassungsrechtlichen Staatszielbestimmung, die Wirtschaftswachstum, Beschäftigung, die Entwicklung der Infrastruktur und die Förderung von Innovation und Forschung als Staatsziele festlegt. Das soll die Errichtung von großen Infrastrukturprojekten im öffentlichen Interesse erleichtern.
- Die bestehende Bund-Länderarbeitsgruppe zur Föderalismusreform soll bestehende Gesetze, insbesondere das UVP-Gesetz, einer kritischen Prüfung nach überschießenden Regelungen („golden plating“) unterziehen und Beschleunigungs- und Vereinfachungsvorschläge erarbeiten.

„Wir müssen diese Diskussion über gesetzliche Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Weiterentwicklung jetzt führen“, betont dazu Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer. „Hier geht es um die Qualität des Wirtschaftsstandorts, es geht um Wachstum und es geht letztlich auch um Arbeitsplätze. Behördliche Verfahren für wichtige Infrastrukturprojekte müssen rasch entschieden werden. Wir müssen den Sand aus dem Getriebe bringen, denn auch daran hängt unsere internationale Wettbewerbsfähigkeit.“

Pflegenden gilt großer Dank

Den Internationalen Tag der Pflege nahm Soziallandesrätin Birgit Gerstorfer zum Anlass, um allen in der Pflege und Betreuung tätigen Personen für ihre Leistung und den unverzichtbaren Einsatz für die Gesellschaft ihre Anerkennung und ihren Dank auszusprechen.

Vor einiger Zeit wurde ein österreichweiter Tätigkeitsbericht der Volkswirtschaft veröffentlicht, der für viele Diskussionen gesorgt hat. Manche haben sogar einen Pflegenotstand ausgerufen. „Ich habe in den letzten Tagen zahlreiche Anrufe und Nachrichten von Pflegekräften erhalten, die sich dadurch massiv verunsichert und auch zu Unrecht kritisiert fühlen. Ich stelle mich vehement vor die Pflegekräfte, die sich für ihr enormes Engagement in keinsten Weise verstecken müssen“, betont die Soziallandesrätin. „Mir ist bewusst, dass die Pflegearbeit eine große Herausforderung darstellt und sowohl die demografischen als auch die organisatorischen Rahmenbedingungen den Pflegenden viel abverlangen. Der Anteil an Personen mit hohen Pflegebedarfen steigt ebenso wie die berufsrechtlichen und fachlichen Anforderungen, die ein enormes Maß an Genauigkeit, Flexibilität und vor allem auch Einfühlbarkeit verlangen“, so Gerstorfer.

Die Soziallandesrätin hält fest, dass das Land Oberösterreich über ein hochwertiges Angebot an Pflegedienstleistungen verfügt. Um diese Qualität beizubehalten und laufend zu verbessern, seien Kontrollen wie jene der Volkswirtschaft wertvoll. Alleine in den oberösterreichischen Alten- und Pflegeheimen kontrollieren 18 verschiedene, unabhängige Stellen und das meist unangekündigt. „Daher halte ich zusätzliche Kontrollen des Bundes nicht für zielführend“, erläutert die Landesrätin. Dennoch sei das Land gefordert, da die Anzahl an Oberösterreicher(inne)n mit Pflegebedarfen von heute rund 80.000 Personen auf mehr als 125.000 im Jahr 2040 anwachsen werde. „Die Vorbereitung auf diese Entwicklungen war ein wesentlicher Grund, warum ich das Projekt Sozialressort 2021+ ins Leben gerufen habe. Mein Ziel besteht in einer möglichst effizienten und transparenten Verwaltung, aber auch darin, innovative Projekte in der Altenbetreuung und Pflege zu ermöglichen. Im Rahmen einer dreitägigen Studienreise in die Niederlande, die ich mit den Sozialsprecher(inne)n aller Landtagsparteien absolviert habe, konnten wir uns dafür viele wertvolle Anregungen mit nach Oberösterreich nehmen“, erläutert Gerstorfer.



Landesrätin Gerstorfer zu Besuch im Seniorium Mauthausen

Foto: Land OÖ

Ein heißer Sommer

Einen schönen Sommer wünschen wir uns allemal. Insbesondere auch, um die Zeit in einer der 263 kommunalen Badeanlagen, davon 177 Frei- und Hallenbäder, zu genießen. Seit Bekanntwerden der Bäderstudie gibt es höchst unterschiedliche Diskussionen. Zuletzt hat der OÖ Landtag fixiert, dass die zwei Jahre alte Studie evaluiert wird. Spontan haben das einige bejubelt und in den Medien verkündet, dass damit alle Badeanlagen erhalten werden können. Wer das verkündet, erkennt nicht, dass lediglich von einer Überarbeitung der Studie die Rede ist.

Dabei werden neuerlich Fragen aufgeworfen: Welche Entfernungen sind der Bevölkerung zumutbar, was brauchen wir für den Schulsport, was für den Vereinssport, welche Anforderung stellen wir an die Qualität der Anlagen und wie attraktiv muss eine Badeanlage sein, damit diese auch angenommen wird. Eines ist leider auch Faktum: In den letzten 20 Jahren wurden in einem Großteil der Bäder die Besucher von Jahr zu Jahr weniger, was steigende Betriebsabgänge verursacht. Was wir jetzt brauchen, sind nicht Jubelmeldungen, sondern die Vorlage von Bewirtschaftungskonzepten und die Erfassung des Besucherpotenzials für die Zukunft. Wer sich Luftbilder ansieht, wird erkennen, was sich abseits von kommunalen Anlagen entwickelt. Natürlich ist es Ziel, möglichst viele dieser Freizeiteinrichtungen zu erhalten. Die Frage einer möglichen Schließung stellt sich für einen Großteil der Anlagen ja nicht unmittelbar jetzt, sondern erst dann, wenn eine größere Sanierung ansteht. Deshalb wird es den kolportierten Kahlschlag nicht geben, andererseits aber kann nicht garantiert werden, dass alle Bäder für alle Zeit erhalten werden können. Wir müssen hier den Realitäten ins Auge sehen.

▪ **Kehraus im Nationalrat**

Zum Abschluss der 25. Gesetzgebungsperiode war der Nationalrat noch sehr aktiv. Mehrere Reformvorhaben betreffen die Gemeinden ganz massiv.

Das Bildungsreformgesetz betrifft die Gemeinden gleich mehrfach. Die zentrale Änderung hat die Ausweitung der Schulautonomie als Ziel. Die Schulen erhalten mehr Flexibilität bei Klassengrößen, Dauer der Schulstunden, Personalauswahl und Öffnungszeiten. Schulen können außerdem zu größeren Clustern zusammengefasst werden. Eines fällt dabei wie so oft auch da auf. Alle wollen eine Veränderung, aber niemand ist bereit, die finanziellen Auswirkungen anzusprechen. Der Österreichische Gemeindebund hat deshalb dazu den Konsultationsmechanismus ausgelöst. Viele Fragen sind offen: Wer zahlt in den neuen Clustern die Schulverwaltung, wer kommt für die Schulassistentenstunden auf, wer für die Schulsozialarbeit, wer für die notwendigen Mehrstunden für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf? Jetzt hoffen wir einmal, dass dies der Bund macht. Für uns bleibt auch da die Sorge, dass nach Auslaufen von Anschubfinanzierungen Länder und Gemeinden als Finanziere übrig bleiben. Deshalb kann so ein Gesetz nur ein „Pfusch“ sein.

Der eigentliche Wahnsinn für die Gemeinden ist die Abschaffung des Pflegeregresses. Um nicht falsch verstanden zu werden: Über den Pflegeregress waren die Gemeinden immer bereit zu verhandeln, nicht jedoch ohne über die Auswirkungen dazu Gespräche zu führen und die notwendigen Mittel und Begleitmaßnahmen dazu zu bekommen. In einem Schnellverfahren wird mit zwei Verfassungsbestimmungen im ASVG der Pflegeregress abgeschafft. Dies mit einer Verfassungsbestimmung zu machen, ist eine einzigartige Frechheit der Parlamentarier. Die Auswirkungen auf Länder und Gemeinden ist unseren Volksvertretern scheinbar egal, eine Gegenfinanzierung ungewiss. Damit hat der Bund bereits ein halbes Jahr nach Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichs diesen einseitig maßgeblich verändert und den Konsultationsmechanismus ignoriert.

Für Oberösterreichs Gemeinden bedeutet dies einen unmittelbaren Ein-

Gleich mehrere Reformvorhaben betreffen die Gemeinden ganz massiv.



LAbg. Bgm. Hans Hingsamer

Präsident des ÖÖ Gemeindebundes

nahmenentfall von mehr als 25 Millionen Euro. Noch gar nicht abzuschätzen ist der zusätzliche Andrang auf Heimplätze und die damit in Zusammenhang stehenden Mehrkosten bei gleichzeitiger Verringerung der Selbstzahler. Dadurch wird dieser Mehraufwand recht rasch für Oberösterreichs Gemeinden auf eine Summe von deutlich über 80 Millionen steigen, soweit man dies in Abstimmung mit den Sozialhilfeverbänden derzeit schätzen kann.

Mit der Beendigung der Gesetzgebungsperiode ist die Arbeit des Nationalrates nicht zu Ende. Jedenfalls wird am 20. September eine weitere Sitzung stattfinden. Unklar ist, ob die terminierten Sitzungen für 12. und 13. Oktober abgehalten werden. Was bleibt, ist dabei die Sorge, dass in Last-Minute-Beschlüssen weitere Wahlzuckerl verteilt werden. Wer wird diese wohl finanzieren? Der Sündenfall des 24. September 2008 ist uns noch zu gut in Erinnerung. Was bleibt, ist die Hoffnung, dass sich die Parteien nicht kurz vor der Wahl hinreißen lassen und wieder Geld verpulvern. Wahlgeschenke könnten sich für die künftige Regierung als bittere Pille erweisen.

Die Arbeit mit den Gemeinden hat von Beginn weg Spaß gemacht

Interview mit Direktor HR Dr. Michael Gugler,
Leiter der Direktion Inneres und Kommunales

OÖGZ:

Es sind bewegte Zeiten für Oberösterreichs Gemeinden. Stimmen Sie dem zu?

Dr. Gugler:

Durchaus, bei den oö Gemeinden sind sehr viele Themen aktuell. Vieles ist in Veränderung; von der Gemeindefinanzierung über die VRV neu, die momentan große Herausforderungen sind. Dazu kommen viele Themen, die nicht aus unserem Aufgabenbereich als IKD kommen.

OÖGZ:

Als Leiter der Direktion Inneres und Kommunales sind Sie für so unterschiedliche Bereiche wie Gemeindefinanzen, Katastrophenschutz und Wahlen zuständig. Wo liegen aus Ihrer Sicht die größten Herausforderungen?

Dr. Gugler:

Das ist zum Teil unterschiedlich zu betrachten. Wir erleben, wenn ich zurückschaue, dass immer wieder überraschende Herausforderungen, wie zB das Hochwasser 2013, auf uns zukommen. Da geht es nicht nur um die Katastrophe an sich, die bewältigt werden muss, sondern auch um die ganze Nachbereitung und Aufarbeitung der Schäden. Dann haben wir immer wieder die Wahljahre. Ich darf nur an die Bundespräsidentenwahl letztes Jahr erinnern mit den Wiederholungen, die für die Gemeinden, aber auch für uns eine große Herausforderung waren. Oder aktuell das Thema Doppelstaatsbürgerschaften, das uns in der Direktion auch sehr intensiv beschäftigt. Ein wesentlicher Schwerpunkt sind die Gemeinden mit den Themen Gemeindefinanzierung neu, VRV 2015, Gemeindeprüfung und eine ganze Reihe anderer Schwerpunkte, die dazukommen.

OÖGZ:

Die Gemeindefinanzen neu werden mit 2018 starten. Ein richtiger Schritt?

Dr. Gugler:

Auf jeden Fall. Ich glaube, dass es an der Zeit war – nicht nur weil es der Landesrechnungshof schon mehrfach eingefordert hat – ein objektives und transparentes Fördermodell zu schaffen. Die Zielsetzung der Gemeindefinanzierung neu geht aber viel weiter. Es ist ein großer Schritt in Richtung Gemeindeautonomie. Gemeindeautonomie heißt natürlich auch Stärkung der Gemeindefinanzen, wozu insbesondere die Mittel aus dem Strukturfonds dienen. Das ist ein sehr großer Schritt, der mehr Autonomie bringt, aber auf der anderen Seite auch deutlich mehr Verantwortung in den Gemeinden einfordert wird.

OÖGZ:

Das neue Finanzausgleichsgesetz löst in Oberösterreichs Gemeinden keine Begeisterungstürme aus. Wie beurteilen Sie es?

Dr. Gugler:

Das ist wie immer bei den FAG-Verhandlungen und letzten Endes leider bei den Ergebnissen auch. Meistens ist es ein Kompromiss zwischen den Verhandlern, weil die Interessenslage zwischen Bund, Ländern, Gemeinden und auch da wieder zwischen Städtebund und Gemeindebund sehr weit auseinanderklafft und das sehen wir jetzt auch. Dabei gibt es Gewinner und Verlierer. Das auf einen Nenner zu bringen, ist eine fast unlösbare Aufgabe. Wir können nur im Ergebnis versuchen, über die Verteilung der Bedarfszuweisungsmittel dort einen gewissen Ausgleich zu schaffen.

OÖGZ:

Neben den Finanzen wird aktuell das Thema Strukturreform intensiv diskutiert. Wohin soll die Reise Ihrer Ansicht nach bei den oö Gemeinden gehen?

Dr. Gugler:

Die Struktur der oö Gemeinden ist bekannt. Wir sind sehr klein strukturiert.



Das heißt auf der einen Seite für den Bürger die Nähe zum politischen Ansprechpartner als positiver Ansatz. Auf der anderen Seite schaffen aber diese kleinen Strukturen auch viele Probleme, wie man zuletzt zB im Baurecht gesehen hat. Aus meiner Sicht ist eine Veränderung unausweichlich. Wir müssen weg vom Kirchturmdenken. Wobei das nicht heißt, Fusionen um jeden Preis. Da gibt es eine klare Linie: Gemeindefusionen werden unterstützt, sind erwünscht, aber nur in Abstimmung mit der Bevölkerung auf freiwilliger Basis. Allerdings ist dazwischen noch sehr viel Luft. Ich denke da an Verwaltungsgemeinschaften, stärkere gemeinsame Strukturen in den verschiedenen Kompetenzbereichen, wie Baurecht, Standesamt, Buchhaltung und vieles anderes mehr. Kooperationen als Stärkung der Gemeinden würden so manche Probleme vermeiden.

OÖGZ:

Ein dritter Bereich, der uns derzeit sehr beschäftigt, ist die Einführung der VRV neu. Sind wir in den Gemeinden Oberösterreichs dafür gut gerüstet?

Dr. Gugler:

Ich hätte eher gesagt, wir sind in der Vorbereitung gut gestartet. Wir sind

auf einem guten Weg, mit ersten Schritten, wie der Vermögenserfassung, Bewertung usw, wichtige Rahmenbedingungen vorzubereiten. Allerdings für die Umsetzung in dieser Form habe ich noch große Bedenken, dass das in Oberösterreich quer drüber bewältigbar ist, weil doch die VRV neu sehr viele neue Rahmenbedingungen schafft. Gerade die kleineren Gemeinden sind dafür kaum gerüstet und wir hoffen, dass das Inkrafttreten erst 2020 für alle kommt. Es braucht noch sehr viel Informations- und Schulungsaufwand, um alle darauf vorzubereiten.

OÖGZ:

Sie blicken auf über 16 Jahre als Direktor der IKD zurück. Woran erinnern Sie sich besonders gern?

Dr. Gugler:

Ich muss sagen, die Arbeit mit den Gemeinden hat von Beginn weg Spaß gemacht. Es ist immer wieder eine Herausforderung, aber wenn ich dran denke, Themen, Projekte zu entwickeln, zu planen und dann gemeinsam mit den Entscheidungsträgern umzusetzen, das ist immer wieder eine schöne Aufgabe, wenn man sieht, wie das

entsteht und wächst. Ich glaube, wir haben sehr viel gemeinsam gestalten können, das ist das Schönste an dem Aufgabenbereich.

OÖGZ:

Für den Herbst ist ein Gemeindepaket des Landes OÖ angekündigt. Was wird es enthalten?

Dr. Gugler:

Eine spannende Frage. Es ist jetzt einmal dabei das Thema Instanzenzug im Gemeindebereich, das neu geregelt werden wird. Es wird doch eine eher umfassende Gemeindeordnungsnovelle kommen. Es sind andere Themen dabei, die politisch noch nicht ganz ausdiskutiert sind. Also einige durchaus spannende Themen.

OÖGZ:

Auch die Dienstausbildung der Gemeindebediensteten ist in die Jahre gekommen. Gibt es dazu Überlegungen?

Dr. Gugler:

In die Jahre gekommen muss nicht unbedingt heißen, dass es schlecht ist, aber natürlich gibt es Adaptierungsbedarf, braucht es Modernisierung. Man

muss über neue Instrumente, neue Wege nachdenken. Wichtig ist aus meiner Sicht vor allem die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Job, also für die konkrete Aufgabe. Und wir werden versuchen, uns dort noch stärker zu orientieren und vielleicht das eine oder andere, was überbordend ist, abzuwerfen.

OÖGZ:

Zum Schluss eine persönliche Frage: Was mögen Sie an Ihrer Arbeit ganz besonders und was gar nicht?

Dr. Gugler:

Was ich schätze, ist die Arbeit und der Kontakt mit den Menschen, mit den Entscheidungsträgern in den Gemeinden. Gemeinsam mit allen vor Ort Kommunales zu gestalten, weiterzuentwickeln. Was ich dabei nicht sehr schätze ist Kirchturmdenken und Ignoranz.

OÖGZ:

Herr Direktor Gugler, herzlichen Dank für das Interview.

Antrittsbesuch bei Gesundheitsministerin



Am 1. Juni 2017 fand der Antrittsbesuch des Österreichischen Gemeindebundes bei Gesundheitsministerin Rendi-Wagner statt.

Am Bild zu sehen: Die drei Präsidenten Mag. Alfred Riedl, Hans Hingsamer, Rupert Dworak, Generalsekretär Dr. Walter Leiss, Gesundheitsministerin Dr. Pamela Rendi-Wagner

„Hausverstand und zehn Gebote“ würden ausreichen

Vieles war neu bei diesem 64. Österreichischen Gemeindetag in Salzburg. Für Alfred Riedl war es der erste Gemeindetag seiner Amtszeit als neuer Gemeindebund-Chef, auch der Bundespräsident feierte eine kleine Premiere. Der Andrang war riesig, die Prominenz groß, die politischen Botschaften in der Sache hart.

Mehr als 2.300 Gemeindevertreter(innen) aus ganz Österreich waren nach Salzburg gekommen, um dort – bei der größten kommunalpolitischen Veranstaltung Österreichs – Erfahrungen auszutauschen und sich bei der Messe über Neuigkeiten zu informieren. Sie waren aber auch gekommen, um den neuen Gemeindebund-Präsidenten Alfred Riedl zu erleben. Für ihn war es der erste ganz große Auftritt seiner Amtszeit. Er hatte die Führung des Gemeindebundes im März von Langzeit-Chef Helmut Mödlhammer übernommen, der sich nach 18 Jahren an der Spitze aus der Politik zurückzog.

Noch selten war die politische Prominenz bei einem Gemeindetag so groß. Zur Eröffnung reiste Bundeskanzler Christian Kern an. „Die Welt wäre eine bessere, wenn sie von Bürgermeistern regiert würde“, zitierte der Kanzler in seinen Eröffnungsworten Benjamin Barber, einen renommierten US-Politikwissenschaftler. Dann widmete er sich dem Anstich eines Trumer-Bierfassens, um den Gemeindetag auch physisch zu eröffnen. „Ich habe noch nie einen Fassanstich gemacht, ich bin sicher, ihr werdet euren Spaß mit mir haben. Ich habe sicherheitshalber einen zweiten Anzug mit“, scherzte Kern. Genau wie die Eröffnung vor rund 1.000 Zuhörern ging aber auch der Bieranstich problemlos über die Bühne.

Zuvor schon hatte Gemeindebund-Chef Alfred Riedl in einer Pressekonferenz gemeinsam mit dem Salzburger Verbandschef, Bgm. Günther Mitterer, eine IFES-Studie vorlegt, in der die wichtigsten Themenfelder bei Bevölkerung und Bürgermeister(inne)n abgefragt wurden. „Thematisch sind die Themen Arbeitsplatz, Sicherheit und gute Wohnsituation im Bedürfnis der Menschen ganz weit vorne“, so Riedl. „Das sind die Faktoren, die entscheidend dafür sind, ob jemand in einer Gemeinde bleibt oder sie verlässt.“ Auch in der Vertrauensfrage liegen die Gemeinden weiterhin unangefochten vorne. „Uns wurde bestätigt, dass wir die bürgernächste Einheit sind, die am besten weiß, welche Bedürfnisse die Menschen haben. Und wir arbeiten effizienter als alle anderen“, so Riedl und Mitterer. (Alle Ergebnisse der Studie finden Sie auch auf www.gemeindebund.at)

Nach der Eröffnung ging es im Halbstundentakt mit Highlights weiter. Auf der Messe tummelten sich Kommunalvertreter aus allen Regionen, um sich Innovationen und Neuigkeiten für gemeinderelevante Bereiche anzusehen. „Es ist gut, dass es die Kommunalmesse nun jedes Jahr beim Gemeindetag gibt“, sagt Riedl. „Es ist für unsere operative Arbeit von großer Bedeutung, dass wir immer am neuesten Wissensstand sind.“ Am frühen Nachmittag eilte der neue Gemeindebund-Chef schließlich zur höchstrangig besetzten Fachtagung, ua mit Bildungsministerin Sonja Hammerschmid, Umweltminister Andrä Rupprechter und dem Chef des Verbund-Konzerns Wolfgang Anzengruber. Das Thema: Digitalisierung. Unter Moderation des bekannten Politikwissenschaftlers Peter Filzmaier diskutierte man vor rund 800 Gäs-



ten über die Chancen und Probleme der Digitalisierung. „Wir kämpfen hier mit extrem komplexen Förderbedingungen, die vor allem für kleine Gemeinden ein großes Problem sind“, so Riedl. „Dass wir hochfrequente Breitbandnetze brauchen, daran besteht ja nicht der geringste Zweifel, das gehört inzwischen zur Ausstattung einer Gemeinde, so wie auch die Versorgung mit Wasser, die Entsorgung von Müll und Abwässern oder gute Straßeninfrastruktur.“

Bildungsministerin Hammerschmid verwies verständlicherweise vor allem auf die Vorteile, die Digitalisierung für Bildungseinrichtungen bringt. „Wir haben inzwischen 70 % der Schulklassen am Netz. Die restlichen 30 % werden wir mit entsprechenden Förderungen auch noch schaffen.“ Für Umweltminister Rupprechter ist die Digitalisierung





nur einer von mehreren wichtigen Punkten für den ländlichen Raum. „Wir haben im Masterplan mehr als 3.000 Maßnahmen erarbeitet, die dem ländlichen Raum helfen und ihn zukunftsfähig halten sollen.“

Traditioneller gesellschaftlicher Höhepunkt des Gemeindetages war schließlich der Galaabend, bei dem sich das Bundesland Salzburg von seiner schönsten Seite präsentierte. Zu Beginn verlieh Innenminister Wolfgang Sobotka die Auszeichnung „Bürgermeisterin des Jahres“ an Anita Gössnitzer aus Obervellach (Kärnten), „Bürgermeister des Jahres“ wurde Horst Gangl aus Ernstbrunn (NÖ), zur „Gemeinde des Jahres“ wurde – auserkoren aus 5.000 Nominierungen – die Kärntner Gemeinde Griffen, für die Bgm. Josef

Müller die Auszeichnung entgegennahm. Die musikalische Umrahmung für den wunderschönen Galaabend lieferten ua die Lieferinger Fischermusik, die Tänzer(innen) vom Kuchler Heimatverein sowie die Bürgermeisterkapelle. Eine spektakuläre Show lieferte Manuel Horeth, ein Mentalist, auf der Bühne ab. Er präsentierte seine „Kunststücke“ mit willkürlich ausgewählten Menschen aus dem Publikum und gewann auch den staunenden Innenminister Wolfgang Sobotka als Helfer.

Bei der Haupttagung am Freitag wurde es inhaltlich. „Wir haben einige klare Botschaften, die wir als Gemeindevertreter(innen) dem Bund senden wollen und müssen“, so Alfred Riedl in seiner Rede. „Wir fordern mehr Mitsprache bei Entscheidungen, die uns betreffen,

wir können nicht ständig Ausfallshafter für Vorhaben sein, die der Bund sich einbildet. „Wir brauchen die direkte Vertragsfähigkeit der Gemeinden mit dem Bund und den Ländern. Dann sitzen wir bei den Verhandlungen mit am Tisch und sparen uns die Umwege über die Länder. Auf Landesebene wiederum könnten unsere Verbände Vereinbarungen mit ihren Regierungen abschließen.“

Insgesamt, so Riedl, leiden die Gemeinden unter der zunehmenden Bürokratie und überbordenden Vorschriften und Gesetzen. „Es gibt viele Dinge, für die würden der Hausverstand und die zehn Gebote völlig ausreichen“, so Riedl. „Es wird alles immer mehr verrechtlicht, das ist keine gute Entwicklung.“ Ein mehr an Zutrauen und ein

weniger an Fürsorge hielte Riedl für angebracht, auch bei den Bürger(inne)n. „Es muss nicht alles der Staat regeln.“ Man beobachte mit Sorge, dass auch jetzt, kurz vor einem Wahlgang, wieder Versprechen gemacht und Wahlzuckerl verteilt werden. „Ich sehe die Abschaffung des Pflegeregresses sehr kritisch, das wird viel Geld kosten und liegt finanziell bei Ländern und Gemeinden. Wir werden genau darauf schauen, dass uns der Bund alle entstehenden Mehrkosten vollständig ersetzt“, so Riedl.

Die stärkste Ansage lieferte der neue Gemeindebund-Chef mit seiner Forderung nach einer Staatsreform: „Wir brauchen so etwas wie einen neuen Österreich-Konvent. Wir müssen endlich den Wirrwarr an Zuständigkeiten bereinigen. Aufgaben- und Ausgabenkompetenz gehören für jeden Bereich jeweils in eine Hand. Die Ebene, die eine Aufgabe am besten erledigen kann, soll sie ausführen und dafür auch das Geld bekommen. Ohne Umwege.“

Der Bundespräsident, ebenfalls neu im Amt und zum ersten Mal Gast bei einem Gemeindetag, lobte die Arbeit der Gemeinden. „Sie sind die Ebene, mit denen die Bürger den meisten Kontakt haben. Ich beneide Sie alle

nicht darum, denn das heißt auch, dass man 24 Stunden am Tag verfügbar sein muss. Und nicht jedes Anliegen der Bürger ist auch gerechtfertigt, das habe ich auch gelernt.“

Mit Spannung wurde die Festrede von Außenminister Sebastian Kurz erwartet. Er widmete einen Teil seiner Rede europäischen Fragen, wie etwa dem Schutz der Außengrenzen bzw. der Frage, wie die EU-Staaten gemeinschaftlich die Herausforderungen der Flüchtlingsbewegungen lösen können. „Wir müssen einfach auch festhalten: 95 % der Menschen auf der Welt leben in schwierigeren Verhältnissen, als das bei uns der Fall ist. Und trotzdem werden wir nicht alle aufnehmen können. Wir brauchen hier klare Regeln.“ Den Gemeinden streute der Außenminister naturgemäß Rosen. „Ich bin sehr viel unterwegs, auch in kleinen Gemeinden. Ich spüre die Nähe, die sie zu den Menschen haben. Und ich glaube auch, dass viele Entscheidungen und Prozesse auf der lokalen Ebene viel besser aufgehoben sind.“

Mit der Salzburger Landeshymne, der Europahymne und anschließender Versorgung durch die Gulaschkanone des Bundesheeres ging der 64. Gemeindetag zu Ende. Zuvor wurde Hel-



Fotos: Gemeindebund/Schuller

mut Mödlhammer noch mit der Ehrenpräsidentschaft des Gemeindebundes sowie dem „Großen Goldenen Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst“ vom Bundespräsidenten ausgezeichnet.

„Dieser Gemeindetag war ein tolles Erlebnis und ein wichtiges Zeichen dafür, welche politische Rolle wir in diesem Land haben“, sagte Riedl, der drei Tage lang im vollen Einsatz stand. „Wenn man sieht, wieviele Bürgermeister(innen) hier sind, und dass praktisch die halbe Bundesregierung und Staatsspitze hier war, dann zeigt mir das: Wir sind der Hort der Demokratie in diesem Land, ohne uns Gemeinden, ohne unsere und IHRE Arbeit geht überhaupt nichts. Ich freue mich schon jetzt auf den Gemeindetag 2018 in Dornbirn.“





LAND

OBERÖSTERREICH

Bezahlte Anzeige!

Herzlich Willkommen zur 26. Oberösterreichischen ORTSBILDMESS

in NATTERNBACH am 10. September, 10.00 Uhr

- ➔ Leistungsschau der oö. Dorf- und Stadtentwicklungsvereine
- ➔ Unterhaltungsprogramm für die ganze Familie

EINTRITT FREI!
Eröffnung 10 Uhr
Ortsplatz


DORF- & STADTENTWICKLUNG IN OÖ



bezahlte Anzeige

Infos & Programm: www.liebenswertes-ooe.at

„Europe goes Local“

Wie stellt sich die Situation lokaler Jugendarbeit im europäischen Vergleich dar? Welchen Nutzen hat das europäische Jugendmobilitätsprogramm Erasmus+ für die lokale Jugendarbeit?

Wie können Gemeinden vom Programm „Erasmus+: Jugend in Aktion“ profitieren und attraktive Angebote für Jugendliche umsetzen?

Um diesen Fragen nachzugehen, fand am 22. Juni 2017 in Wien ein IZ-Salon „Europe goes Local – lokale Jugendarbeit im europäischen Vergleich & Inspirationen aus der Praxis“ statt.

Nach einer Projektvorstellung wurde von Manfred Zentner (Donau-Universität Krems) die Situation lokaler Jugendarbeit im europäischen Vergleich analysiert und Anneke Schlummer (Fachstelle für Internationale Jugendarbeit) gab einen Einblick in die Netzwerke der Kommunen in Deutschland.

Bei der anschließenden Vorstellung eines Best-practice-Projekts wurde von Amtsleiter Gerald Steiner und dem Jugendvertreter Jakob Bindreiter das

Jugendtreffen „United Europe – Solidarity across borders“ präsentiert und persönliche Fragen beantwortet.

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde betreibt seit 1974 die Städtepartnerschaft „Linden grüßt Linden“ mit 5 weiteren Gemeinden aus Deutschland, Niederlande, Belgien, Frankreich und Spanien.

Im heurigen Jahr wird von der Gemeinde von 2. bis 11. August 2017 ein internationales Jugendtreffen in St. Georgen am Walde veranstaltet, bei dem über 50 Jugendliche aus den Partnergemeinden erwartet werden und auch jugendliche Flüchtlinge werden teilnehmen.

Um eine derartige Jugendbegegnung abzuwickeln, ist nicht nur viel organisatorische Arbeit zu leisten, sondern es bedeutet auch einen erheblichen finanziellen Aufwand für die Gemeinde. Aus diesem Grund wurde bei der Nationalagentur ein Förderantrag für das Programm „Erasmus+: Jugend in Aktion“ gestellt und es wurde eine För-



derung in Höhe von € 36.370,- (davon € 13.750,- Reisekosten) zuerkannt.

Mit ein wenig Engagement und Mithilfe der Beratungsstellen ist es auch für kleine Gemeinden und deren Vereine/Organisationen möglich, eine finanzielle Unterstützung für Jugendprojekte zu erhalten.

Weitere Informationen und Beratung unter:

- Marktgemeinde St. Georgen am Walde: http://www.st.georgen.at/Jugendtreffen_Linden_gruesst_Linden_
- 4YOUgend – Regionalstelle EU-Programm ERASMUS+: JÜGEND IN AKTION in OÖ (Susanne Rosmann): <http://www.4yougend.at/>
- Interkulturelles Zentrum – Nationalagentur „Erasmus+: Jugend in Aktion“: www.iz.or.at
- EU-Programm Erasmus+: Jugend in Aktion: <http://www.jugendinaktion.at/>

Führungswechsel in der WKOÖ

Rudolf Trauner stand mehr als 13 Jahre an der Spitze der Wirtschaftskammer (WK) Oberösterreich und hat in dieser Zeit beachtliche Akzente für die Wirtschaftslandschaft gesetzt.

Angefangen von Weiterbildungsangeboten, dem Gründerservice, von Außenwirtschaft bis hin zu Fachkräfteinitiativen – um nur einige zu nennen. Bei drei WKOÖ-Wahlen hat er zwischen Zweidrittel- und Dreiviertelmehrheit erreicht. Rudolf Trauner legte seine Funktion als Präsident vorzeitig zurück und Doris Hummer hat das verantwortungsvolle Amt von ihm übernommen.

Mehr als 13 Jahre lang stand Trauner an der Spitze der oö Wirtschaftsvertretung. Eine dynamische Zeit, in der

sich die Wirtschaft eindrucksvoll weiterentwickelt hat. „Erfolge kann man immer nur gemeinsam erreichen. Ich möchte mich daher bei allen Wegbegleitern und bei allen Fraktionen im Wirtschaftsparlament bedanken“, so Rudolf Trauner. „Natürlich haben wir manches unterschiedlich gesehen. Doch eines war uns immer ein gemeinsames Anliegen: Die Wirtschaft in Oberösterreich voranzubringen und wettbewerbsfähig zu halten.“

Die neue Präsidentin der WKOÖ, Doris Hummer, über die Leitlinien der Zukunft: „Es ist mein Ziel, dass die WKO Oberösterreich eine Vorreiterrolle übernimmt. Wir wollen emotionale und fachliche Heimat aller unternehmerisch Denkenden und Handelnden sein. Dafür brauchen wir auch eine



Foto: Wirtschaftsbund OÖ

innere Reform mit schlankeren und effizienteren Organisationsstrukturen, eine Bündelung von Leistungen über die Bundesländer hinweg, neue Angebote und Produkte, die konsequent auf den Mitgliedernutzen ausgerichtet sind.“

Von dieser Stelle die besten Wünsche für den scheidenden Präsidenten und herzliche Gratulation zur neuen Funktion an die neue Präsidentin.

Frauenstrategie für OÖ 2030 – Erste Ergebnisse bei den Workshops

Die zuständige Frauenlandesrätin Mag. Christine Haberlander und die Landesrätin Birgit Gerstorfer haben gemeinsam die Ergebnisse der regionalen Workshops im Rahmen der Frauenstrategie präsentiert. An diesen regionalen Workshops haben sich rund 500 Frauen und Männer beteiligt und an der Frauenstrategie mitgearbeitet. Zusätzlich wurde auch eine Online-Befragung auf der Homepage des Frauenreferates des Landes durchgeführt.

Ziel der Landes-Frauenrätin ist es, in einem breiten Beteiligungsprozess für interessierte Frauen und Männer konkrete Ziele und Maßnahmen für eine moderne Frauenpolitik in Oberösterreich bzw. in den Regionen zu erarbeiten.

Im Rahmen dieser Workshops hat sich gezeigt, dass es bei der Frauenpolitik in den letzten Jahren in vielen Bereichen positive Entwicklungen gegeben hat. Insbesondere wurde aufgezeigt, dass die Kinderbetreuungsangebote in den letzten Jahren stark ausgebaut wurden und es auch in den Unternehmen Vor-

zeigeprojekte zur Kinderbetreuung gibt. Die Gleichstellung im öffentlichen Dienst wurde in einem hohen Ausmaß erreicht, der Frauenanteil in technischen Berufen ist gestiegen und es gibt auch mehr Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser, die Frauen in schwierigen Lebenssituationen unterstützen, um nur einige positive Entwicklungen in den letzten Jahren aufzuzählen.

Nichtsdestotrotz zeigten die Ergebnisse dieser Workshops auf, dass es noch zahlreichen Handlungsbedarf für die Gleichstellung der Frau in der Familie, im Beruf und der Gesellschaft gibt. Ein großer Handlungsbedarf ist nach wie vor gegeben bei gleichem Lohn für gleiche Arbeit sowie bei der finanziellen Absicherung der Frau sowie bei der Anzahl von Frauen in Führungspositionen und in der Politik, um nur einige Bereiche zu nennen.

Die Ergebnisse aus allen Workshops werden strukturiert und zusammengefasst. Beim OÖ Zukunftsforum 2017 am 24. November 2017 in Linz werden die Ergebnisse präsentiert. *He.*

Lustbarkeitsabgabe für Wettterminals – Beschluss des VfGH

Mittlerweile hat der Verfassungsgerichtshof über eine bei ihm eingebrachte Beschwerde eines Wettunternehmens einen Beschluss gefasst. In der Beschwerde wurde die Verfassungswidrigkeit des OÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes idF vor der Novelle 58/2016 wegen des Fehlens eines Abgabenschuldners bzw. einer Abgabenschuldnerin und die Gesetzswidrigkeit der Verordnung sowie die Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten geltend gemacht.

Der Verfassungsgerichtshof hat in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen, die Behandlung der Beschwerde abzu-

lehnen. Begründet wurde der Beschluss damit, dass das Beschwerdevorbringen vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm als so wenig wahrscheinlich erkennen lassen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Durch diesen Beschluss wurde daher die Gesetzmäßigkeit der Lustbarkeitsabgabeverordnungen der Gemeinden und die Rechtmäßigkeit der Vorschreibung der Lustbarkeitsabgabe für Wettterminals bestätigt. *He.*

Praxisorientierung in Lehre und Forschung

Wissenschaftsreferent Landes-
hauptmann-Stv. Dr. Michael
Strugl überzeugt sich von der
inhaltlichen Vielfalt des Campus
Linz der FH OÖ.

Hybride Simulationssysteme für die Chirurgie, ein Blick durch hochauflösende Mikroskope in die kleinsten Bausteine medizinischer Materialien und aktuelle Projekte aus Sozialer Arbeit und Gesundheits-, Sozial- und Public Management, wie etwa „Soziales Wels 2030“ – die FH OÖ Fakultät für Medizintechnik und Angewandte Sozialwissenschaften Linz präsentierte sich und ihre aktuelle Forschungsstrategie kürzlich dem neuen Wissenschaftsreferenten in der OÖ Landesregierung, Landes-
hauptmann-Stv. Dr. Michael Strugl. LH-Stv. Strugl kam dabei nicht nur mit Professorinnen und Professoren, sondern auch mit jungen Forschungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern ins Gespräch. „Die praxisorientierte Verknüpfung von Lehre und Forschung zeichnet die FH Oberösterreich besonders aus, das sieht man auch hier an der Fakultät in Linz deutlich“, unterstrich LH-Stv. Strugl und ergänzte, dass dadurch sowohl die angehenden Absolvent(inn)en als auch die Unternehmen einen Wissensvorsprung generieren.



LH-Stv. Dr. Strugl im Gespräch mit
FH-Prof. Andreas Schrempf, der sich als
Leiter der Forschungsgruppe ReSSL mit
hybriden Simulatoren für die Chirurgie
beschäftigt *Foto: Land OÖ/Daniel Kauder*

Novelle zum Bautechnikgesetz

Mit dieser Novelle wird insbesondere die Stellplatzverpflichtung neu und flexibel geregelt.

Wie bisher gilt der Grundsatz, dass pro Wohnung ein Stellplatz zu errichten ist. Mit der neuen Regelung der Stellplatzverpflichtung wird die Anzahl der Stellplätze, welche die Gemeinden mittels Bebauungsplan verpflichtend vorschreiben können, auf zwei pro Wohnung begrenzt und zusätzlich wird die Möglichkeit geschaffen, auch eine geringere Anzahl an Stellplätzen vorzusehen. Gerade im städtischen Bereich kann dadurch etwa auf die Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel Bedacht genommen werden.

Ein Stellplatz kostet in der Errichtung zwischen 13.000 und 20.000 Euro und je mehr Stellplätze errichtet werden,

umso mehr Bauland wird benötigt. Die daraus resultierenden Baukosten werden auf die Mieterinnen und Mieter überwältigt, was der Idee des leistbaren Wohnens zuwiderläuft.

„Eine flexible Regelung bei den Stellplätzen hat mehrere positive Auswirkungen. Gerade in Gebieten, die eine gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr haben, brauche ich nicht zwingend ein Auto, also auch keinen Stellplatz. Weniger Stellplätze senken die Baukosten und sparen Bauland. Das ist sehr wichtig, besonders wenn wir über Bodenversiegelung sprechen. Mit der Begrenzung nach oben und der Öffnung nach unten haben wir hier ein flexibles Regelwerk und können wirklich bedarfsorientiert bauen“, begrüßt LH-Stv. Dr. Haimbuchner die Novellierung.

Modul 2: Prüfungsergebnis stabilisiert sich

Bei der schriftlichen Dienstprüfung (Modul 2) im April konnte ein befriedigendes Ergebnis erzielt werden.

Von den 176 Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Prüfung angetreten sind, haben 113 (64,20 %) bestanden, 33 (18,75 %) davon mit Auszeichnung. Wir freuen uns über diese positive Entwicklung und bemühen uns, dass sich dieser Trend fortsetzen wird.

Herzliche Gratulation an alle Kandidatinnen und Kandidaten, die die Prüfung bestanden haben.

Neues Spitzenforschungszentrum

Oberösterreich erhält ein neues COMET K2 Kompetenzzentrum für Spitzenforschung: Symbiotic Mechatronics steht für einen neuen Forschungsansatz, durch den Maschinen autonom und intelligent agieren sollen.

Eingereicht wurde das Projekt von einem Team der Linz Center of Mechatronics GmbH (LCM) und Mechatronik Professoren der Johannes Kepler Universität unter der Federführung von Dipl.-Ing. Dr. Johann Hoffelner (Wissenschaftlicher Geschäftsführer, LCM). Es wurde nun von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft FFG bzw Wirtschafts- und Infrastrukturministerium mit einer Laufzeit von vorerst vier Jahren und einem Gesamtbudget von 48 Millionen Euro genehmigt. „Die Förderzusage für das COMET K2-Zentrum LCM Center for Symbiotic Mechatronics ist ein Meilenstein in der oberösterreichischen Forschung. Das neue K2 Kompetenzzentrum wird einen massiven Innovationsschub auslösen und den Technologiestandort OÖ

weiter stärken“, zeigt sich Forschungsreferent Strugl über die Fördergenehmigung des Bundes erfreut. „Nach der jüngst erfolgten Förderzusage für die Innovationswerkstätte von CAP.future in der Tabakfabrik Linz war unser Bundesland damit einmal mehr erfolgreich im Bemühen um eine wesentliche Bundesunterstützung für seine Forschungs- und Technologiepolitik“, unterstreicht Strugl.

Das neue Zentrum wird im Jänner 2018 starten und ist in die Linz Center of Mechatronics GmbH integriert. Symbiotic Mechatronics ist ein neues Konzept, um die Herausforderung der industriellen Zukunft zusammen mit nationalen sowie internationalen Industrie- als auch wissenschaftlichen Partnern zu meistern. „Monatelange Arbeiten an einem neuen innovativen, zukunftsweisenden Konzept und die Festlegung der Forschungsschwerpunkte für das neue Zentrum haben sich nun auszahlt“, freut sich GF Hoffelner. Symbiotic Mechatronics ist ein neuartiges



DI Gerald Schatz (Geschäftsführer, LCM) und DI Dr. Johann Hoffelner (Wissenschaftlicher Geschäftsführer, LCM)

Foto: LCM

Paradigma für mechatronische Systeme, ein perfektes Zusammenspiel zwischen mechatronischen Systemen, ihren Komponenten und deren physischer, digitaler und menschlicher Umgebung“, erklärt er weiter.

Park-and-Ride-Hotspot-Studie

„Attraktive und effiziente Mobilität definiert sich nicht alleine über hochwertige Fahrzeuge und gute Reisezeiten, sondern auch über die Gestaltung und Praktikabilität der gesamten Wegekette. Mit einem effizienten Park-and-Ride-Konzept bilden wir wichtige und notwendige Schnittstellen zwischen Individualverkehr und öffentlichem Verkehr“, unterstreicht der Landesrat für Infrastruktur, Mag. Günther Steinkellner.

Aufgrund der strategischen Zielsetzung, den öffentlichen Verkehr auszubauen und damit eine Entlastungswirkung im Berufsverkehr zu erzielen, wird an der Umsetzung eines neuen Park-and-Ride-Konzeptes gearbeitet. Zur Abklärung kurzfristiger Erweiterungsmaßnahmen entlang der Summrauer- und Mühlkreisbahn wurde eine Studie in Auftrag gegeben.

Das Ziel der von Komobile Gmunden erstellten Studie lag darin, an ausgewählten Stationen der Mühlkreis- und

Summrauerbahn zweckmäßige und zeitnah umsetzbare Erweiterungsmaßnahmen zum Ausbau der Park&Ride-Angebote aufzuzeigen. Bei derartigen Maßnahmen handelt es sich zum einen um einfache Optimierungsmaßnahmen, wie etwa die Sanierung bestehender Flächen sowie einer verbesserten Stellplatzorganisation durch das Aufbringen von Markierungen, weiters um die Einbeziehung bereits befestigter Flächen im Bahnhofsumfeld oder um völlige Neuerrichtungen.

Die Maßnahmenvorschläge für die einzelnen Standorte wurden auf Basis der örtlichen Gegebenheiten erarbeitet. Die jeweils zweckmäßigsten Erweiterungsmaßnahmen wurden im Rahmen der fachlichen Expertise aufgezeigt sowie die einzelnen Standorte hinsichtlich ihrer Erweiterungswürdigkeit priorisiert und der bauliche Aufwand abgeschätzt. Das Potenzial zusätzlicher Stellplätze wurde ermittelt.

„Fest steht, dass Park-and-Ride-Konzepte, die an gute öffentliche Verkehrs-

strukturen angebunden werden und eine Entlastung für den Pendlerverkehr mit sich bringen, zu unterstützen sind. Dennoch gilt in diesem Zusammenhang auch immer, die Wirkung der Anlagen auf den Verkehr strategisch zu begutachten und zu überwachen, um negative Effekte zu vermeiden“, betont Landesrat Mag. Günther Steinkellner. Der Ausbau von Park-and-Ride-Anlagen, die in weiterer Folge ungenutzt bleiben, verschlingt gewaltige Kosten. Nicht nur die Kosten für die Errichtung, sondern auch die fortlaufenden Aufwendungen der Instandhaltung wie bspw für Winterdienste, Parkraumbewirtschaftung etc bilden einen großen Anteil der langfristigen Investitionen.

„Wir sind dem Steuerzahler zu einer größtmöglichen Effektivität verpflichtet. Deshalb arbeiten wir an einem auf aktuelle Bedürfnisse angepassten, strategisch restrukturierten Park-and-Ride-Konzept für den Zentralraum“, unterstreicht LR Steinkellner abschließend.

Badeseen in Oberösterreich top

Ausgezeichnete Wasserqualität unserer Badeseen in Oberösterreich.

„Oberösterreich verfügt über wunderbare Badeseen, die für die Freizeitge-

staltung und für den Tourismus eine große Rolle spielen. Die aktuelle Untersuchung der Wasserqualität unserer Seen durch den Gewässerschutz des Landes zeigt, dass auch heuer einem ungetrübten Badespaß nichts im Wege steht“, erklärt Wasser-Landesrat Elmar Podgorschek.

***Einem ungetrübten
Badespaß steht nichts
im Wege.***

Zu Beginn der Badesaison hat wieder die Kontrolle der Badeplätze im Hin-

blick auf die BADEEIGNUNG (bakteriologische Belastung) begonnen.

Von den 40 sogenannten „Landes-Badestellen“ – das sind jene, die aufgrund geringerer Besucherfrequenz nicht im EU-Kontrollprogramm erfasst sind – liegen bereits die Ergebnisse vor: Alle Stellen sind zum Baden bestens geeignet. „33 davon sogar mit ausgezeichnete Badewasserqualität. Das bedeutet, das Wasser weist eine geringe bis sehr geringe Keimbelastung auf. Eine gute Badewasserqualität (mäßige bakteriologische Belastung) fand sich an sieben Badestellen an der Großen Mühl, der Aist, am Pesenbach, am Mondsee (zwischen Scharfling und Plomberg) und an der Rodl in Gramastetten“, zeigt sich Podgorschek erfreut.



Foto: www.attersee-hotels.at

Gemeindebundjuristen diskutieren

▪ **Protokollierung der Bürgerfragestunde**

Wir wurden gefragt, ob es gesetzliche Vorgaben gibt, in welchem Ausmaß eine vor der Gemeinderatssitzung stattfindende Bürgerfragestunde zu protokollieren ist bzw. ob hier der Bürgermeister oder der Gemeinderat entsprechende Regelungen erlassen kann. Dabei ist zunächst auf § 53 Abs 5 OÖ GemO hinzuweisen, wonach der Gemeinderat beschließen kann, dass vor oder nach der Gemeinderatssitzung eine Bürgerfragestunde abgehalten wird. Die Bürgerfragestunde ist daher kein Teil der eigentlichen Gemeinderatssitzung, da sie entweder vor Beginn der Sitzung oder nach dieser stattfindet. Auch sind für die Protokollierung der Bürgerfragestunde somit nicht die Vorgaben zur Protokollierung einer Gemeinderatssitzung in der OÖ GemO maßgeblich. Da die Bürgerfragestunde somit nicht Teil der Gemeinderatssitzung ist, besteht grundsätzlich auch keine gesetzliche Pflicht, eine Protokollierung vorzunehmen. Allerdings kann der Gemeinderat, wenn er entscheidet, dass eine solche Fragestunde abgehalten wird, auch Regelungen über dessen Protokollierung beschließen.

▪ **Verkauf eines bewilligungslosen Objekts – Pflichten der Gemeinde?**

Der anfragenden Gemeinde wurde bekannt, dass eine Liegenschaft, auf welcher sich ein konsensloses Bauwerk befindet (die notwendigen baupolizeilichen Schritte wie Benützungsunteragung sowie Beseitigungsauftrag wurden gesetzt), zum Verkauf angeboten wird. In dem Verkaufsinserat finden sich keinerlei Hinweise zu der besonderen baurechtlichen Situation. Ebenso ist zu vermuten, dass auch der beauftragte Immobilienmakler von dieser Situation nicht in Kenntnis ist. Die Gemeinde fragte daher an, ob es ihrerseits irgendwelche Informations- oder Aufklärungspflichten in dieser Angelegenheit gibt. Dazu kann ausgeführt werden, dass die aufrechten baupolizeilichen Bescheide grundsätzlich nicht am zivilrechtlichen Verkauf

der Liegenschaft hindern. Da diese Bescheide auch dinglicher Natur sind, gehen ihre Rechtswirkungen auf einen allfälligen Rechtsnachfolger im Eigentum der Liegenschaft über. Die Gemeinde hat hier jedenfalls keinerlei Pflichten, wem auch immer gegenüber, aufzuklären. Vielmehr ist diese Sache zwischen Verkäufer und möglichem Käufer zivilrechtlich zu beurteilen.

▪ **Prüfbericht des Prüfungsausschusses – Behandlung im Gemeinderat**

Gemäß § 93 Abs 3 OÖ GemO und § 11 Abs 1 der Verordnung der OÖ Landesregierung, mit der eine Geschäftsordnung für die Prüfungsausschüsse der Gemeinden erlassen wird, muss der Prüfungsausschuss dem Gemeinderat über das Ergebnis der Prüfung einen mit entsprechenden Anträgen versehenen schriftlichen Bericht erstatten. Gemäß § 91 Abs 4 der OÖ GemO bzw. § 11 Abs 2 der Prüfungsausschuss-Geschäftsordnung-Verordnung ist der Prüfbericht binnen 12 Wochen ab Unterfertigung im Gemeinderat zu behandeln. Dazu ergab sich die Frage, ob bzw. in welcher Weise bei der Behandlung des Prüfberichts im Gemeinderat über eben diesen Beschluss zu fassen ist. Nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde ergibt sich aus der Zusammenschau der Bestimmung des § 91 Abs 4 mit § 91 Abs 3 und § 44 OÖ GemO, dass der Prüfbericht einer inhaltlichen Behandlung im Gemeinderat im Sinne einer Beratung und Abstimmung (dh Beschlussfassung bzw Antragsablehnung) zuzuführen ist. Anzumerken ist, dass der Prüfungsausschuss als innergemeindliche Kontrollinstanz selbst keine inhaltlichen Entscheidungen treffen kann. Die Entscheidungen aufgrund des Prüfberichts sind ausschließlich dem zuständigen Gemeindeorgan vorbehalten.

▪ **Befangenheit eines Gemeinderatsmitglieds**

In der anfragenden Gemeinde war zweifelhaft, ob ein Gemeinderatsmandatar in einer Angelegenheit, welche den Bruder seiner bereits verstorbenen Ehefrau betrifft, befangen iSd § 64

Abs 1 Z 1 OÖ GemO ist. Zwar sieht § 64 Abs 1 Z 1 OÖ GemO vor, dass Personen befangen sind, wenn eine zu ihnen verschwägte Person beteiligt ist. Wie sich jedoch aus den Ausführungen im Kommentar zur OÖ GemO von Putschögl/Neuhofer, 5. Auflage, Seite 446, ergibt, wird, wenn die die Schwägerschaft begründende Ehe aufgelöst wird, dadurch auch die Schwägerschaft selbst beendet. Im Ergebnis liegt daher in der geschilderten Situation uE kein absoluter Befangenheitsgrund gemäß § 64 Abs 1 Z 1 OÖ GemO (mehr) vor. Für den Fall, dass jedoch ein deutliches Naheverhältnis gegeben ist, so wäre möglicherweise ein relativer Befangenheitsgrund iSd § 64 Abs 1 Z 4 OÖ GemO erfüllt.

▪ **Aufschließungsbeiträge: Zwei Raten nicht eingehoben**

In der anfragenden Gemeinde wurde im Jahr 2014 der Aufschließungsbeitrag bescheidmäßig vorgeschrieben und sogleich die erste Rate des Beitrags eingehoben. In den Jahren 2015 und 2016 wurde die Einhebung der zweiten bzw dritten Rate allerdings unterlassen und erfolgte vonseiten des Grundstückseigentümers auch keine Zahlung. Die Gemeinde fragte nun an, ob nun im Jahr 2017 die Beiträge aus 2015, 2016 und 2017 gemeinsam vorzuschreiben oder ob sich der Einhebungszeitraum um die zwei Jahre verlängert bzw wie sonst in dieser Sache weiter vorzugehen ist. Dazu kann ausgeführt werden, dass der Aufschließungsbeitrag grundsätzlich mit dem Vorschreibungsbescheid zur Gänze vorgeschrieben wurde. Lediglich die Fälligkeit der einzelnen Raten verteilt sich auf fünf Jahre. Die Gemeinde hätte daher die Raten in den Jahren 2015 und 2016 nicht gesondert vorschreiben oder einheben müssen, vielmehr waren diese bereits ohne Handeln der Gemeinde fällig. Man wird daher nun die Raten für die Jahre 2015 und 2016 gleichzeitig mit der Rate 2017, soweit diese auch bereits fällig ist, einheben und ergeben sich somit für das weitere Verfahren keine Änderungen. Ein neuer Bescheid ist nicht zu erlassen.

Aktuelle Kindertagesheimstatistik

Die Kindertagesheimstatistik ist eine jährliche Erhebung, die jeweils zum Stichtag 15. Oktober erhoben wird. Im laufenden Jahr gibt das Land Oberösterreich 227,4 Millionen Euro für Gruppenförderung (Landesbeitrag), Kindergarten-transport, Sprachförderung sowie Investitionsbeiträge an Gemeinden und private Rechtsträger etc aus (2016: 216,7 Millionen Euro).

- Im laufenden Jahr investiert das Bildungsressort des Landes Oberös-

terreich 227,4 Millionen Euro in den Bereich Kinderbetreuung.

- Mit Stichtag 15. Oktober 2016 werden 60.430 Kinder in den Kinderbetreuungseinrichtungen betreut. Das bedeutet ein Plus gegenüber dem Vorjahr von 1.480 Kindern.
- Es gibt zusätzlich 23 Krabbelstuben und 53 Krabbelgruppen mehr als im Vorjahr. Damit werden in 300 Krabbelstuben oberösterreichweit über 5.000 Kinder betreut.

- Aktuell befinden sich im laufenden Bau- und Finanzierungsprogramm des Landes: 190 Kindergartenprojekte, 90 Krabbelstubenprojekte und 25 Hortprojekte. Das entspricht einem Investitionsvolumen von über 120 Millionen Euro.

- Der Anteil der Kinder, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, liegt in den Krabbelstuben bei 19 Prozent (2015/2016: 17,6 Prozent) und in den Kindergärten bei 24 Prozent (2015/2016: 22,5 Prozent).

- Die Zahl der Beschäftigten in den Kinderbetreuungseinrichtungen hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 393 Personen erhöht und liegt derzeit bei 10.092 Personen (Steigerung von 4,1 Prozent gegenüber 2016).

- Wahlfreiheit für alle Familien – Kinderbetreuung kann Familie nicht ersetzen

227,4 Millionen Euro fließen heuer in die Kinderbetreuung.



Foto: Land OÖ/Stinglmayr

Wenn das Überschreiten von Grenzen gefördert wird

„gemeinsam grenzenlos gestalten“ – so lautet das Motto des EU-Förderprogrammes INTERREG Österreich-Bayern. Umgesetzt werden soll es unter anderem mithilfe von grenzüberschreitenden Kleinprojekten, für die es finanzielle Zuschüsse gibt.

„Das mögliche Projektvolumen liegt bei maximal 25.000 Euro. Klarerweise kann aber auch ein Projekt mit Kosten von beispielsweise nur 5.000 Euro eingereicht werden“, erläutert die Regionalmanagerin Brigitte Dieplinger.

Beantragen kann diese Kleinprojektförderung im Prinzip jede Organisation, auch Unternehmen können – Produktwerbung ausgeschlossen – um eine Förderung ansuchen. Als Voraussetzung müssen die Aktivitäten und Maßnahmen grenzüberschreitend umgesetzt werden. Und zwar von mindestens je einem oberösterreichischen und einem bayerischen Projektpartner gemeinsam. „Es können aber natürlich auch mehr Partner in einem grenzüberschreitenden Netzwerk zusammenarbeiten“, sagt Dieplinger.

Infos/Einreichstellen:

Regionalmanagement OÖ

Geschäftsstelle Innviertel-Hausruck in Braunau

Brigitte Dieplinger

E: brigitte.dieplinger@rmooe.at,

T: 0043 / 7722 / 65100

Geschäftsstelle Mühlviertel in Freistadt
Johannes Miesenböck

E: johannes.miesenboeck@rmooe.at,

T: 0043 / 7942 / 77188-257

www.rmooe.at



Die Zukunft der Gemeindebäder

„Bäderstudie“ – ein Reizwort für viele. Aber was steht nun eigentlich in diesem Dokument wirklich drinnen?

Die OÖGZ hat die Studie für Sie analysiert und fasst in der Folge die wesentlichen Inhalte in einer Übersicht zusammen.



Wie sieht die Zukunft unserer öffentlichen Bäder aus?

Es wurde und wird viel und intensiv diskutiert, ja bisweilen sogar gestritten: Wohin soll die Reise in Sachen öffentliche Bäder gehen? Eine Unterlage, die seit Jahren diskutiert wird, ist die Bäderstudie. Aber was steht eigentlich drin?

Der etwas sperrige Titel der auf der Homepage des Österreichischen Gemeindebundes verfügbaren Unterlage, die von der conos tourismus consulting gmbh erstellt wurde, lautet: „Status Quo und empfohlene Zielausrichtung ‚2025‘ der kommunalen Hallen- und Freibadeanlagen Oberösterreichs – Zusammenfassendes Ergebnis der Oberösterreichischen Bäderstudie – April 2015“.

Die Studie versucht zur Beurteilung der Notwendigkeit von Re- und Neu-Investitionen in der oberösterreichischen Bäderlandschaft die aktuelle Situation im Bäderbereich in Oberösterreich sowie neue Anforderungskriterien für eine regional, sozial und wirtschaftlich ausgewogene kommunale Bäderlandschaft aufzuzeigen.

Das vor dem Hintergrund der sich verändernden Rahmenbedingungen. So wird zB dargestellt, dass kommunale Bäder vor allem dem aktiven Schwimmen dienen, der Trend aber hin zu Wellnessnutzung geht.

Die Studie sieht eine Überversorgung bzw für Zwecke des Unterrichts und Sports eine ausreichende Dichte. Überhaupt keine Bedeutung hätten die kommunalen Bäder für den Tourismus.

Für Investitionsentscheidungen in diesem Bereich werden Weiterentwicklungen zB zu Standortqualität, Bewirtschaftungskonzept sowie Errichter- und Betreibermodell vorgeschlagen.

Zentral gefordert wird bei der Hallen-, Frei- und Naturbadeanlagenanierung

oder deren Errichtung zukünftig eine interkommunale Projektfinanzierung und Betriebsführung (inklusive Abgangsdeckung).

Und dann geht es ans Eingemachte. Die Autoren halten folgende Punkte fest:

Hallenbäder

- Mit künftig acht bis neun Hallenbad-Standorten (ohne Linz) würde eine wirtschaftlich optimierte sowie regional und sozial abgestimmte Versorgung sichergestellt.
- Regionale Versorgungslücken mit zu geringem Einzugs Potenzial könnten durch bereits bestehende, alternative Strukturen (Lehrhallenbäder, Wellness-Hotellerie, Thermen, Anlagen im Grenzbereich zu Oberösterreich) abgedeckt werden

Frei- und Naturbadeanlagen

- Langfristige Reduktion der künstlich angelegten Frei- und Naturbadeanlagen auf unter 100 Anlagen, naturnahe Einrichtungen wären gegenüber künstlichen Anlagen zu bevorzugen.
- Die Definition von Entwicklungsstandorten und Standortausläufern sollte jeweils auf regionaler Ebene erfolgen, wobei grundsätzlich eine Anlage ab/je 15.000 Bewohner bzw eine Erreichbarkeit binnen 15 km vorzusehen wäre.

Zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit müssen nach Ansicht der Autoren vor allem Eintritte und Öffnungszeiten entsprechend gestaltet werden.

Bei den Preis- und Tarifsystemen schlagen die Autoren der Studie ganz konkret eine Erhöhung des „Normaltarifs“

(für Hallenbäder ab € 6,00, für Freibäder ab € 4,50 [jeweils brutto]) und der sich daraus ableitenden, rabattierten Preise bei insgesamt Reduktion der Rabattierungsmöglichkeiten bzw Einstellung von Mehrfach-Rabattierungen vor.

Die Öffnungszeiten sind nach ihrer Ansicht nicht optimal auf die Frequenzverteilung abgestimmt, was insgesamt dazu führt, dass die Offenhaltungsdauer vielfach zu lang ist.

Sowohl für Hallen- als auch für Freibadeanlagen sollte daher angepasst an den tatsächlichen Bedarf sowie unter Berücksichtigung klimatischer Rahmenbedingungen eine Verkürzung der Öffnungszeiten vorgenommen werden.

Die Verfasser der Studie schlagen zur Bewirtschaftung der öffentlichen Badeanlage letztlich vor, dass diese im Rahmen von einer der Betreiber-Varianten

- Variante 1: Bewirtschaftung im Rahmen einer regionalen Gemeinde-Betreiber-gesellschaft mit gesellschaftsvertraglich geregelter Abgangsdeckung oder

- Variante 2: Bewirtschaftung durch die Standortgemeinde mit vertraglich geregelter Abgangsdeckung mit den umliegenden Gemeinden

erfolgt.

Wie berichtet wird die Studie derzeit überarbeitet. Tatsächlich wird man sich gerade in diesem Bereich den Tatsachen stellen müssen. Dabei darf man aber nie vergessen, dass öffentliche Infrastrukturen aufgrund der von diesen zu erfüllenden Aufgaben immer auch aber nicht nur betriebswirtschaftlich zu betrachten sind.

Bäder in Oberösterreich – Gebündelte Kompetenz im Gemeinderessort

Hintergrund der Oberösterreichischen Bäderstudie war die Erhebung des Versorgungsgrads in den Regionen Oberösterreichs sowohl aus qualitativer als auch aus wirtschaftlicher Sicht, um langfristig ein annähernd gleichwertiges und hochwertiges Badeangebot in allen Regionen Oberösterreichs zur Verfügung zu stellen.

Mit 28. Juni 2017 erfolgte die Übertragung des Kompetenzbereichs Bäder in das Gemeinderessort von LR Hiegelsberger und die zugehörige Direktion für Inneres und Kommunales (IKD). „Wir richten hier einen weiteren One-Stop-Shop ein und bündeln den Kompetenzbereich der Bäder in der Landesverwaltung nun an einer Stelle. Somit steht den Betreibern der Badeanlagen – unseren Kommunen – ein zentraler Ansprechpartner zur Verfügung, anstelle der bisher aufgeteilten Kompetenzen in den Ressorts Sport, Tourismus und Gemeinden“, erklärt Hiegelsberger.

Die oberösterreichische Bäderstudie legte als Zukunftsbild zur kommunalen Bäderlandschaft in Oberösterreich die Kernanforderung der interkommunalen Projektfinanzierung und Betriebsführung, wie sie am Beispiel des Hallenbades in Rohrbach-Berg umgesetzt wird, fest. Die interkommunale Zusammenarbeit in der Region ist zudem ein wesentliches Anliegen des Landes, das sich auch in der ab 1. Jänner 2018 umgesetzten Gemeindefinanzierung NEU äußert. „Eine defizitäre Bewirtschaftung und eine suboptimale Qualität der Badeanlagen werden unsere Freibäder nicht füllen. Unsere Gemeinden bekommen im Zuge der Gemeindefinanzierung NEU verstärkte Autonomie und neue Handlungsspielräume. Zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger



Foto: Land OÖ

und der Gemeindefinanzen gilt es auch im Bereich der Bäder, gemeindeübergreifende Projekte zu forcieren – der Mehrwert für die gesamte Region muss zukünftig im Fokus stehen“, so Hiegelsberger.

Aktuell werden in Oberösterreich nachfolgende Bäder saniert bzw. gebaut. Diese Standorte orientieren sich an den Empfehlungen der vorliegenden Bäderstudie und sollen aufgezeigte Versorgungslücken schließen.

- Hallenbad im Bezirk Rohrbach – Finanzierung zugesichert.
- Hallenbad im Inneren Salzkammergut – Finanzierung zugesichert. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen eines regionalen Errichter- und Betreibermodells. Diesbezüglich finden aktuell Gespräche auf Ebene der regional-politischen Verantwortungsträger statt.

- Hallenbad Ried im Innkreis – finanzielle Unterstützung aus dem Bäderbudget des Landes – aktuell im Bau.

Neben den Zusagen im Bereich der Hallenbäder wurden finanzielle Mittel zur Generalsanierung der Freibäder in den Gemeinden Mauerkirchen, Altheim und Andorf zugesichert. Zum Teil befindet sich die Sanierung dieser Bäder bereits in Umsetzung.

Schulden werden ausgebremst

„Schuldenmachen darf nicht automatisch Bestandteil unseres Handelns und unserer Überlegungen sein“, bekräftigte Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer in der Regierungserklärung im April 2017 im Oberösterreichischen Landtag und kündigte an, dem Oberösterreichischen Landtag ein gesetzliches Modell einer Schuldenbremse vorzulegen.

Außerdem arbeiten Finanzreferent Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer und Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Michael Strugl zurzeit gemeinsam mit den externen Experten, Univ. Prof. Dr. Teodoro D. Cocca und (Johannes Kepler Universität Linz) und Dipl.-Math. Wolfgang Baaske (Studienzentrum für internationale Analysen), an einer „Startbilanz“ für das Land Oberösterreich.

Diese Startbilanz mit detaillierten Informationen zur aktuellen Finanzsituation und den finanziellen Herausforderungen und Perspektiven des Landes soll noch vor dem Sommer präsentiert werden.

„Ich möchte auch in der Finanzpolitik neue Wege gehen. Eine Schuldenbrem-

se gesetzlich zu verankern, ist für mich eine Frage der Gerechtigkeit und ein Versprechen an die Jugend. Ich möchte ein starkes Signal für weniger Schulden und für ausgeglichene Landeshaushalte. Dazu braucht es eine gemeinsame Kraftanstrengung aller Regierungsglieder“, so der Landeshauptmann. „Wir müssen wieder Spielräume für wesentliche Gestaltungsaufgaben und Schwerpunkte schaffen. Der Schlüssel dazu liegt in einer finanzpolitischen Strategie, die auch ausgabenseitig dafür sorgt, dass diese Spielräume vor-

*Nicht mehr ausgeben,
als man einnimmt.*

handen sind“, unterstreicht Landeshauptmann-Stv. Dr. Michael Strugl.

Die Oberösterreich-Schuldenbremse (OÖ Stabilitätssicherungsgesetz): Ganz einfach: Nicht mehr ausgeben, als man einnimmt. Die Oberösterreich-Schuldenbremse begrenzt die tatsächlichen Ausgaben auf die Höhe der tatsächlichen Einnahmen im Landeshaushalt (bezogen auf ein Verwaltungsjahr). Vereinfacht gesagt: Das

Land Oberösterreich darf nicht mehr ausgeben, als es einnimmt. Dieser Grundsatz gilt sowohl für den Landesvoranschlag als auch für den Rechnungsabschluss und gilt ab dem Jahr 2018. Ausnahmen: Naturkatastrophen und außergewöhnliche Notsituationen. Ausnahmen von dieser Ausgabenhöchstgrenze sind ausschließlich für den Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen vorgesehen. Bei einer Überschreitung der Ausgabenhöchstgrenze ist der Differenzbetrag verpflichtend in einem entsprechenden Zeitraum auszugleichen.

Das Land Oberösterreich verpflichtet sich nach Inkrafttreten der Oberösterreich-Schuldenbremse zu niedrigeren Ausgaben, als der Österreichische Stabilitätspakt etwa erlauben würde. Der österreichische Stabilitätspakt würde dem Land Oberösterreich jährlich bis zu 75 Millionen Euro Mehrausgaben erlauben, während sich das Land OÖ zu einer „schwarzen Null“ am Ende des Jahres verpflichtet.

Übrigens – die österreichischen Gemeinden schreiben insgesamt schon seit vielen Jahren eine schwarze Null.

Kein Glück für illegales Glücksspiel

Glücksspiele erfreuen sich einer hohen Beliebtheit in unserer Gesellschaft. Doch Glücksspiel ist nicht gleich Glücksspiel.

In Oberösterreich haben derzeit drei Unternehmen – Admiral Casinos & Entertainment AG, Excellent Entertainment AG und PA Entertainment & Automaten AG – eine Bewilligung zum legalen Betreiben von Glücksspielgeräten.

Die Vielzahl der in Oberösterreich aufgestellten Automaten lässt erahnen, dass viele Betreiber ihr „Glück“ mit illegalen Glücksspielautomaten versuchen. Doch das Aufstellen die-

ser Geräte ohne Genehmigung ist schlichtweg verboten und oft nur ein weiteres Zahnrad in einem Netzwerk der Illegalität. Die Betreiber dieser illegalen Automaten versuchen mit allen Mitteln, das Gesetz zu umgehen, um so den größtmöglichen Profit zu erzielen. Doch nicht nur die Betreiber spielen sich hier mit dem Gesetz. Viele unserer Landsleute nutzen – oft unwissend – diese illegalen Automaten, driften in die Abgründe einer Spielsucht und spielen sich somit wortwörtlich oft mit ihrem Leben.

In Oberösterreich wird gegen illegale Spielautomaten hart durchgegriffen.

Im Jahr 2017 wurden bis Ende Mai über 600 Geräte beschlagnahmt. Trotzdem werden in manchen Gasthäusern und Bars aufs Neue verbotene Automaten aufgestellt. Wir warnen davor, an solchen Automaten zu spielen. Es gibt oft keine Höchstesatzgrenze, daher kann es auch zu großen Verlusten kommen. Auch über die Auszahlungsquote ist nichts bekannt. Oft sind illegale Automaten manipuliert und nach einer euphorisierenden „Glückssträhne“ kommt eine Serie von Verlusten. Darüber hinaus hinterziehen die Betreiber Steuern und schaden somit der Allgemeinheit.

Mobilitätsrechner Oberösterreich

Die Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr hat auf Basis des MORECO-Projekts einen Infrastrukturrechner für Oberösterreich entwickelt.

„Mit dem Mobilitätsrechner wurde ein innovatives Informations- und Beratungsinstrument entwickelt, das die Mobilitätskosten für die Nutzerinnen und Nutzer aufschlüsselt. Das Bewusstsein für diesen bedeutenden Kostenfaktor soll dadurch nachhaltig gestärkt werden“, unterstreicht Steinkellner. Durch die klare Darstellung der Langzeitkosten soll die zukünftige Siedlungsentwicklung positiv beeinflusst werden. Dementsprechend gehören insbesondere wohnungssuchende Bürger(innen), Häuselbauer, gemeinnützige Wohnbauträger, Banken, Immobiliengesellschaften, Regionalplaner(innen) und viele weitere Akteure zum Nutzungskreis des Infra-

strukturrechners. Der Kostenrechner www.ooe-mobilitaetsrechner.at steht ab sofort unter der Domain www.ooe-mobilitaetsrechner.at kostenlos zur Verfügung.



DI Günther Bsirsky – Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr, Landesrat für Infrastruktur Mag. Günther Steinkellner und Ing. Berthold Pfeiffer – Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr Foto: Land OÖ/Ernst Grilnberger



Sachversicherung ImOrt® Idealer Schutz für Ihre Gemeinde.

Die Oberösterreichische Versicherung AG ist seit Jahrzehnten ein rundum verlässlicher Partner für die Gemeinden in Oberösterreich. Der einzigartige ImOrt® Versicherungsschutz ist speziell auf die Situation unserer Gemeinden abgestimmt. Neun von zehn Gemeinden vertrauen auf den Schutz der Oberösterreichischen Versicherung.

- Wahlmöglichkeit zwischen der soliden Grundvariante ImOrt® und der umfassenden Variante ImOrt® Premium
- Verbesserter Deckungsumfang in der Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherung
- Individueller Deckungsschutz in allen Sparten der Sachversicherung

Ihr Keine Sorgen Berater informiert Sie gerne:
www.keinesorgen.at, +43 57891-0.

Oberösterreichische
www.keinesorgen.at



Berichte aus dem Brüsselbüro



Mag. Daniela Fraiß

Leiterin des Brüsseler Büros
des Österreichischen Gemeindebundes

▪ **Bürgerstammtisch Europa – holen Sie die Zukunftsdiskussion in Ihre Gemeinde**

Vor Kurzem hob das Bürgerforum Europa, unterstützt von Gemeindebund und Städtebund, die Aktion „Bürgerstammtisch Europa“ aus der Taufe. Dabei geht es darum, die Auseinandersetzung mit Europa in die Gemeinden zu bringen und im Rahmen von Bürgerstammtischen darüber zu diskutieren, wie Europa in Zukunft aussehen soll. Die Initiative für einen derartigen Stammtisch muss aus der Gemeinde kommen. Bürgermeister oder (EU-) Gemeinderäte sollten die Motoren vor Ort sein, geeignete Räumlichkeiten zur

Verfügung stellen und den Stammtisch bewerben.

Das Bürgerforum Europa organisiert Informationsmaterial und einen Experten, der mit den Bürgern über aktuelle Entwicklungen und zukünftige Herausforderungen der EU diskutiert. Bei einer der ersten Veranstaltungen, die in Gmunden stattfand, war dies der profilierte EU-Abgeordnete Othmar Karas. Es können aber auch Europarechtler, EU-Beamte oder AdR-Mitglieder sein, wichtig ist die Diskussion auf Augenhöhe. Die Diskussionsergebnisse werden vom Bürgerforum Europa gesammelt, aufbereitet und in einen Aktionsplan für die Österreichische EU-Ratspräsidentschaft im Herbst 2018 eingearbeitet.

Auf der interaktiven Karte des Bürgerforums Europa sieht man die bereits in Planung befindlichen Bürgerstammtische. Interessierte Gemeinden können sich ebenso wie potenzielle Experten direkt via Homepage für einen Bürgerstammtisch anmelden.

<http://www.buergerforum-europa.eu/unserere-projekte/buergerstammtisch/>

▪ **Europe in my region – wo sind die österreichischen Projekte?**

Die EU-Regionalpolitik sieht sich immer wieder in der Kritik, nicht nachvoll-

ziehbar und zu wenig transparent zu sein, obwohl Projekte dezentral umgesetzt werden. Gerade die Länder profitieren von dieser Budgetlinie, weshalb das Land Niederösterreich auch kürzlich einen Preis für seine gelungene Kampagne für den Fortbestand der Regionalförderungen nach 2020 gewann.

Es stellt sich nun allerdings die Frage, wieso sich aus Österreich nur Wien an der Aktion Europe in my region beteiligt. Die Generaldirektion Regionalpolitik will die Zeit nutzen, um EU-geförderte Projekte als solche auch bekannt zu machen. Eine interaktive Karte zeigt, wo welche Institutionen und Einrichtungen wann ihre Tore für Besucher öffnen. In Österreich beteiligten sich 20 Wiener Projekte, Einträge aus den Bundesländern sucht man aber bisher vergeblich.

Neben den Projektbesichtigungen gibt es auch eine Projektjagd, einen Foto- und einen Blogwettbewerb. Am Ende winken Reisen in eine europäische Hauptstadt (Projektsuche) bzw nach Brüssel (Foto- und Blogwettbewerb). Die Teilnahmefrist für die Projektjagd verstrich aus österreichischer Sicht mit Ausnahme Wiens ungenützt.

http://ec.europa.eu/regional_policy/en/policy/communication/euinmyregion#events

www.bvs-ooe.at

Ihr kompetenter Partner beim Thema Brandschutz

In Oberösterreich sind wir Ihre erste Adresse, wenn es um Infos und Beratung rund um Brand und Brandschutz geht. Von nützlichen Tipps für die Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher, über Behörden, Exekutive und Versicherungen geben wir unser Expertenwissen gerne weiter. Wir unterstützen Sie unter anderem bei

- feuerpolizeilichen Überprüfungen
- brandschutztechnischen Überprüfung und Beratung gemeindeeigener Bauten
- Beistellung unserer Sachverständigen für Bauverhandlungen
- Beratungen und Vorträge für die Bevölkerung

Wir informieren Sie gerne!



**Brandverhütungsstelle
Oberösterreich**

**BVS - Brandverhütungsstelle für Oö.
registrierte Genossenschaft m.b.H.
Petzoldstraße 45 / 4020 Linz / Austria**

T +43 732 7617-250 / F +43 732 7617-29
office@bvs-ooe.at / www.bvs-ooe.at

Österreichisches Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst für Dennis Russell Davies

Mit der letzten Vorstellung von „On the Town“ verabschiedete sich Generalmusikdirektor Dennis Russell Davies vom Linzer Publikum. Im Anschluss an die Abschiedsvorstellung wurde ihm von Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer das Österreichische Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst 1. Klasse des Bundespräsidenten offiziell überreicht. 17 Jahre war Dennis Russell Davies in Linz Chefdirigent des Bruckner Orchesters sowie Opernchef des Landestheaters Linz. „Niemand war in der jüngeren Geschichte des Bruckner Orchesters so lange Chefdirigent und Opernchef wie Dennis Russell Davies. Der Ehrentitel ‚Generalmusikdirektor‘ wurde ihm schon allein deswegen völlig zurecht verliehen“, erklärte der Landeshauptmann in seiner Laudatio, und sagte weiters: „Grenzen zu überschreiten liegt Dennis Russell Davies offenbar im Blut: Er ist ein Amerikaner in Linz, ein Weltbürger in Oberösterreich.

Stets offen für Neues, ohne seine hohen künstlerischen Ansprüche dabei

aufzugeben, hat er, der „Erste Dirigent des Landes“, Oberösterreich geprägt.“



LH Mag. Thomas Stelzer und Dennis Russell Davies

Foto: Land OÖ/Stinglmayr

150.000!



v. l.: LR Max Hiegelsberger, Sylvia Matthes, Mag. Karin Imlinger-Bauer, Bgm. Gerhard Oberberger, und Dr. Thomas Watzenböck (Schloss Kremsegg)

Foto: LGS Kremsmünster

Sylvia Matthes wird zum Jubiläumsgast in Kremsmünster: Die Eggenendorferin war die 150.000ste Besucherin auf der OÖ Landesgartenschau 2017.

Sylvia Matthes kam mit dem Ziel, sich ein paar schöne, erholsame Stunden im Grünen zu machen. Die Macher der OÖ Landesgartenschau 2017 ziehen eine höchst positive Bilanz. „Der Erfolg zeigt, dass das Konzept der Gartenschau, den Geschmack der Besucher trifft“, so LR Max Hiegelsberger, der zur Erinnerung einen Blumenstrauß überreichte.

Stellungnahmen des Österreichischen Gemeindebundes

▪ **Verwaltungsverfahrensgesetz 2008 und Verwaltungsstrafgesetz 1991**

Zu § 50 Abs 1 VStG

Nach der derzeitigen Rechtslage kann die Behörde besonders geschulte Organe der öffentlichen Aufsicht ermächtigen, wegen bestimmter von ihnen dienstlich wahrgenommener oder vor ihnen eingestanderer Verwaltungsübertretungen mit Organstrafverfügung Geldstrafen einzuheben.

Das heißt, dass diese Ermächtigung bisher individuell zu erfolgen hatte. Da zu den Organen der öffentlichen Aufsicht ua auch die Organe des Sicherheitsdienstes (und gem § 5 Abs 2 SPG auch Angehörige der Gemeindegewachkörper) gehören, konnte die Behörde – mit Zustimmung der (gemeindlichen) Dienstbehörde iSd § 50 Abs 1 letzter Satz VStG – Angehörige eines Gemeindegewachkörpers ermächtigen, mit Organstrafverfügung Geldstrafen einzuheben.

Aufgrund des vorliegenden Gesetzesentwurfes soll an die Stelle einer individuellen Ermächtigung eine generelle gesetzliche Ermächtigung treten. Das bedeutet, dass Angehörige eines Gemeindegewachkörpers ex lege ermächtigt wären, iSd § 50 Abs 1 erster Satz mit Organstrafverfügung Geldstrafen einzuheben.

Wenngleich gegen dieses Vorhaben aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes keine Bedenken in der Sache bestehen, so wäre dennoch zu prüfen, ob und inwieweit die vorgesehene Ex-lege-Ermächtigung im Einklang mit Art 118a Abs 2 B-VG steht, wonach die Bezirksverwaltungsbehörde Angehörige eines Gemeindegewachkörpers (nur) mit Zustimmung der Gemeinde ermächtigen kann, an der Handhabung des Verwaltungsstrafgesetzes im selben Umfang mitzuwirken wie die übrigen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes.

Zu §§ 47 und 49a VStG

Gemäß den §§ 47 und 49a Verwaltungsstrafgesetz (VStG) ist die Erledi-

gung von Anzeigen mittels Anonymverfügung oder Strafverfügung dann zulässig, wenn die Anzeige auf einer dienstlichen Wahrnehmung eines Organs der öffentlichen Aufsicht oder auf automatischer Überwachung beruht. Begründet wurde diese im Rahmen der 14. StVO-Novelle im Jahr 1987 erfolgte Erweiterung der Möglichkeiten abgekürzter Verfahren mit folgender Klarstellung:

„Hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen eine Strafverfügung erlassen werden darf, soll insofern eine Erweiterung erfolgen, als hierfür auch die Auswertung automatischer Überwachungen (zB automatische Radarkontrollen) genügen soll. Unter dem Gesichtspunkt des Beweiswertes solcher automatischer Überwachungen ist es gerechtfertigt, sie der eigenen dienstlichen Wahrnehmung von Organen der öffentlichen Sicherheit gleichzustellen.“

Mit dieser Begründung steht fest, dass es bei der Prüfung der Zulässigkeit der Durchführung abgekürzter Verfahren in erster Linie auf den Beweiswert derartiger Kontrollen ankommt und nicht etwa darauf, wer diese durchführt.

Geschwindigkeitsmessgeräte, die bei straßenaufsichtsbehördlichen Kontrollen verwendet werden, unterliegen gemäß den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes (§ 13 Abs 2 Z 2) der Eichpflicht. Erst dadurch stellt das VStG den (erhöhten) Beweiswert automatischer Überwachungen jenen der dienstlichen Wahrnehmung eines Organs der öffentlichen Aufsicht gleich und erklärt abgekürzte Verfahren bei Anzeigen, die auf automatischer Überwachung beruhen, für zulässig. Zu beachten ist, dass bei abgekürzten Verfahren der Beweiswert im Vordergrund steht, nicht aber, ob die Überwachung „behördlich“ erfolgt ist.

Da immer wieder in der Vergangenheit auch im Zusammenhang mit der vom Österreichischen Gemeindebund geforderten Aufnahme der punktuellen Geschwindigkeitsmessung (§ 98b StVO)

in den Katalog der Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde (§ 94d StVO) Bedenken ob der Zulässigkeit abgekürzter Verfahren geäußert wurden, wenn Behörden im Rahmen von automationsunterstützten Überwachungen Dritte mit Hilfstätigkeiten beauftragen, sollte in den §§ 47 und 49a VStG eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass abgekürzte Verfahren auch in diesen Fällen zulässig sind.

▪ **Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018**

Einleitend ist festzustellen, dass der in Anpassung an die am 25. Mai 2018 in Kraft tretende und unmittelbar geltende EU-Datenschutz-Grundverordnung und in Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/680 erstellte Gesetzesentwurf gegenüber dem derzeit in Geltung stehenden Datenschutzgesetz 2000 eine Vielzahl von Änderungen mit sich bringt. Grundsätzlich bestehen dagegen, weil auch gemeinschaftsrechtlich bedingt, auch keine Bedenken. Allerdings wäre es durchaus möglich gewesen, in manchen Bereichen etwas flexibler zu agieren und von den Öffnungsklauseln Gebrauch zu machen und den dadurch gegebenen Spielraum so weit wie möglich auszunutzen. Exemplarisch darf dazu auf Art 23 DSGVO hingewiesen werden.

Auch gegen das in Ausführung der oben zitierten Richtlinie ergehende 3. Hauptstück bestehen teilweise Vorbehalte, da die in den einzelnen Paragraphen dieses Hauptstückes geregelten Rechte zugunsten der betroffenen Person (§§ 42–45) und vice-versa der einzuhaltenden Pflichten der Verantwortlichen und Auftraggeber (§§ 46–57), die höherwertigen Interessen der Sicherheitspolizei, des polizeilichen Staatsschutzes, des militärischen Eigenschutzes, der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung und des Maßnahmenvollzuges mitunter hintangestellt werden.

Datenschutzbeauftragter

Die Beauftragung eines Datenschutzbeauftragten nach Art 37 ff DSGVO stellt die Gemeinden vor eine nicht

unerhebliche Herausforderung. Die ohnehin sehr knappen personellen Ressourcen der Gemeinden erfahren dadurch eine zusätzliche Belastung.

Aus Sicht des Österreichischen Gemeindebundes ist jedenfalls sicherzustellen, dass für eine Vielzahl von Gemeinden ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden kann, der nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu einer Gemeinde stehen muss.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Die Abschaffung des DVR-Registers und die Einführung eines Datenverarbeitungsverzeichnisses werden die Gemeinden mit einem Mehraufwand konfrontieren, dessen Ausmaß aus heutiger Sicht noch nicht abschätzbar ist. Festzuhalten ist, dass die Einrichtung dieses Verzeichnisses eine Verlagerung des bürokratischen Aufwandes hin zur verarbeitenden Stelle, sohin auch zu den Gemeinden, darstellt.

Als Hilfestellung für die Gemeinden sollte unbedingt ein Muster für ein Datensicherheitskonzept sowie ein Muster für ein Datenverarbeitungsregister zur Verfügung gestellt werden, das von den Gemeinden verwendet werden kann.

Den vollständigen Text dieser Stellungnahme finden Sie auf unserer Homepage www.oogemeindebund.at unter Neu und Aktuell.

Kommunale Raumplanungs- und Bodenbeauftragte ausgezeichnet

Wie sich unser Boden schützen lässt, darüber können die frischgebackenen Lehrgangabsolvent(inn)en aus OÖ und Salzburg berichten: Ihnen wurde am 31. Mai in Seeham die Urkunde zum „kommunalen Raumplanungs- und Bodenbeauftragten“ überreicht. Zuvor wurde den insgesamt 28 Teilnehmenden an vier Lehrgangstagen fundiertes Basiswissen zum breiten Spektrum nachhaltiger Raumplanung vermittelt. So präsentierten renommierte Boden-

expert(inn)en neueste Erkenntnisse aus der Wissenschaft und Praxisbeispiele für eine konkrete Umsetzung. Anschließend entwickelten die Absolventen und Absolventinnen mit dem erworbenen Wissen eine selbstständige Projektidee für ihre Gemeinde.

Der Lehrgang wurde von den Ländern Oberösterreich, Salzburg, Niederösterreich bzw. Kärnten gefördert und vom Klimabündnis in Kooperation mit dem

Regionalverband „Salzburger Seeland“ durchgeführt.

„Wenn wir so weitermachen wie bisher, geht uns der Boden für Ernährung, für Hochwasserschutz und für Klimaschutz aus. Oberösterreichs Umweltpolitik übernimmt immer stärker die Antreiberrolle auf Bundesebene. Wir müssen beim Bodenschutz die Trendumkehr schaffen. Das ist eine Existenzfrage,“ sagt OÖ Umweltlandesrat Rudi Anschober.

Neben theoretischen Grundlagen braucht ein erfolgreicher Bodenschutz aber vor allem auch engagierte Projekte für eine praktische Umsetzung vor Ort. Darum ist das Verfassen einer Projektarbeit essentieller Bestandteil des Lehrgangs.

Nach erfolgreicher Präsentation der Projektarbeiten erfolgte die Überreichung der Zertifikate an die Teilnehmer(innen).



Gruppenfoto mit den frischgebackenen Bodenbeauftragten und Salzburgs LH-Stv. Astrid Rössler

Foto: Land SBG/Wencke Zellner

E-Government – Vom und für Praktiker



Mag. (FH) Reinhard Haider

*E-Government-Beauftragter
des OÖ Gemeindebundes*

▪ „Das österreichische E-Government-ABC

Druckfrisch liegt ein neues Büchlein bzw. PDF-Dokument vom Bundeskanzleramt vor: Das österreichische E-Government-ABC, Stand März 2017. Diese Broschüre bietet einen Überblick über die gesamte österreichische E-Government-Strategie, die zugrunde liegenden Werkzeuge und die Herausforderungen für die Zukunft.

E-Government ist das Synonym für einen modernen Staat und beschreibt den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie mit dem

Ziel, die Qualität und Effizienz der öffentlichen Verwaltung zu stärken und zu verbessern. Die Kommunikation für Bürgerinnen, Bürger und Wirtschaft wird erleichtert. Die Kosten sinken und gleichzeitig werden die internen Abläufe und Wege merkbar beschleunigt. Dadurch können die Qualität und Transparenz des öffentlichen Dienstes zum Nutzen aller Beteiligten wesentlich erhöht werden.

Das E-Government-ABC bietet folgende Informationen:

- Kapitel für Bürgerinnen und Bürger (wie erleichtern Amtswege das Leben?)
- Kapitel für Unternehmen (USP, E-Rechnung, Open Government Data, ...)
- Kapitel für Behörden (Content Syndizierung, E-Zustellung, Cloud Computing, ...)
- Kapitel Recht (E-Gov-Gesetz, eDAS-Verordnung, Zustellgesetz, Cybersicherheit, ...)
- Kapitel Technik (Datenschutz, Styleguide, Infrastruktur, ...)
- Kapitel Internationales (EU, internationaler Kontext, ...)
- Kapitel Ausblick (Serviceverbesserungen, Effizienzsteigerungen, ...)



Den Verfasserinnen und Verfassern war es wichtig, rechtliche und technische Informationen zu liefern, um E-Government-Umsetzende und E-Government-Nutzende bestmöglich zu unterstützen.

Meine Meinung:

Wussten Sie, dass es 8 spezifische Smartphone-Apps aus dem Behördenbereich gibt? Nein. Daher: Dieses E-Government-Kompodium muss man sich unbedingt besorgen und griffbereit haben! Weitere Informationen und der PDF-Download unter <https://www.digitales.oesterreich.gv.at/das-e-government-abc> (Behörden im Netz – Das österreichische E-Government-ABC, März 2017, PDF, 9678 KB)

¼ Jahrhundert Europainformationsstelle

Schon lange vor dem österreichischen EU-Beitritt wurde über Initiative des damaligen Wirtschaftslandesrates Dr. Christoph Leitl eine Europainformationsstelle des Landes Oberösterreich im Juli 1992 in Linz eingerichtet.

Im Jahr 1993 stieß der anerkannte Europarechts-Professor Dr. Michael Schweitzer dazu und übernahm die Leitung der Europainformationsstelle. Ziel dieser Einrichtung war es, den Oberösterreicherinnen und Oberösterreichern die Europäische Union näher zu bringen. Es war klar, dass vor einem österreichischen EU-Beitritt eine Volks-

abstimmung stattfinden muss, auf die die Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig vorzubereiten waren. Das Ergebnis der Volksabstimmung vom 12. Juni 1994 ist bekannt: 66,6 % Zustimmung bei einer Wahlbeteiligung von 80 %. Somit wurde Österreich mit 1. Jänner 1995 Mitglied der EU. 1996 wurde die Europainformationsstelle Teil des europaweiten Netzwerkes „Info-Point Europa“ und übersiedelte 1997 von der Spittelwiese in Linz in eine gut erreichbare Bürgerservice-stelle in der Altstadt 30.

Seit 2006 ist die Europainformationsstelle Teil des Netzwerkes „Europe Direct“ der Europäischen Kommission

mit mehr als 500 Info-Stellen in allen 28 Mitgliedsländern.

Seit 2011 ist das Europe-Direct-OÖ-Büro im Landhaus in Linz untergebracht. Als Erstanlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger für alle Fragen rund um die Europäische Union stehen die Bürgerservicestellen im Landhaus und im Landesdienstleistungszentrum zur Verfügung. Dort werden zahlreiche Broschüren und aktuelle schriftliche Informationen bereitgehalten und wenn gewünscht, persönliche Beratungsgespräche mit den Mitarbeitern von Europe Direct vermittelt.

Die Weltmeister von morgen!

Die Weltmeister Rudi Nierlich und Hannes Trinkl haben hier die Schulbank gedrückt, der aktuelle ÖSV-Speed-Star Vincent Kriechmayr ebenso.

Um rund drei Millionen Euro werden neue und zeitgemäße Unterkünfte für die Sportstars von morgen der Ski-Mittelschule Windischgarsten errichtet. Pünktlich zum Start des Schuljahrs 2018/2019 sollen dann die bis zu 45 Schüler(innen) die neuen Räumlichkeiten beziehen.



Direktor Klaus Hühnmair, Weltmeister Hannes Trinkl, Elternvereinsobfrau Alexandra Gadola-Gamsjäger, Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer und Bürgermeister von Windischgarsten Ing. Norbert Vöglerl beim Spatenstich

Eigenheimfinanzierung planbar & zinssicher

- ✓ Landesdarlehen zum Zinssatz von 2 % auf 20 Jahre
- ✓ Land OÖ trägt 1% der Zinslast
- ✓ Effektivzins für Häuslbauer: 1%
- ✓ Gleichbleibende Rate über die gesamte Laufzeit

Anträge an das Amt der OÖ Landesregierung seit 01. Jänner 2017 möglich.

Gemeinsam
für eine planbare
Zukunft in den
eigenen vier
Wänden.



EINE INITIATIVE DES WOHNBAUREFERENTEN UND DER HYPO LANDESBANK

Gemeinden aus aller Welt: Triest

Triest ist eine norditalienische, am Golf von Triest gelegene Hafenstadt mit aktuell rund 200.000 Einwohnern und Hauptstadt der autonomen Region Friaul-Julisch Venetien und der Provinz Triest. Die Stadt beheimatet neben zwei Observatorien für Astronomie und Geophysik und der Universität Triest auch das römisch-katholische Bistum Triest sowie die Hauptsitze bekannter Unternehmen, wie etwa des Kaffeeproduzenten illycaffè, der Versicherungsgesellschaft Generali oder des Schifffahrtsunternehmens Lloyd Triestino (ehemals Österreichischer Lloyd).



Von 1382 bis 1918 gehörte Triest zur Habsburgermonarchie beziehungsweise zu Österreich-Ungarn und war deren bedeutendster Handelshafen sowie einer der Stützpunkte der k. u. k. Kriegsmarine. Im 18. Jahrhundert begann der Aufstieg Triests, als Karl VI. die Stadt zum Freihafen erhob (der Status blieb bis 1891). Triest hatte als einziger großer Seehafen Österreichs eine besondere Bedeutung und entwickelte sich zum größten Handelszentrum der Adria. Um 1900 war der wirtschaftliche Höhepunkt erreicht und es entstanden unter dem Wirken zahlreicher bekannter Architekten dieser Zeit, wie etwa Heinrich von Ferstel oder Wilhelm von Flattich, einige Prachtbauten. Mit dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges stockte die wirtschaftliche und kulturelle

Entwicklung Triests schlagartig. Nach Jahren der Kriegswirren wurde Triest schließlich im Herbst 1919 im Vertrag von Saint-Germain formell Italien zugesprochen. In der Folge kam es zu einer Italianisierung und Unterdrückung der nichtitalienischen (vorwiegend slawischen) Bevölkerung, Triest wurde zu einem Zentrum der jungen faschistischen Bewegung. Gegen Ende des Zweiten Weltkrieges wurde Norditalien von deutschen Truppen besetzt, ehe 1945 jugoslawische Partisanen Triest einnahmen. Es folgte ein Streit zwischen Italien und Jugoslawien um die Stadt. Durch den Pariser Friedensvertrag von 1947 wurde das Gebiet zu einem neutralen Staat unter Oberhoheit der Vereinten Nationen, welcher jedoch durch das Londoner Abkommen wieder

aufgelöst wurde. Die Zone A, die die Stadt Triest und die nähere Umgebung umfasste, ging an Italien und Zone B (Hinterland und Nordwesten Istriens) an Jugoslawien – diese Demarkationslinie wurde im Vertrag von Osimo 1975 endgültig als Grenze festgelegt. 1962 wurde Triest die Hauptstadt der Region Friaul-Julisch Venetien, blieb jedoch bis zum Zerfall Jugoslawiens wirtschaftlich weitgehend isoliert.

Eines der größten derzeitigen Projekte ist die geplante Wiederbelebung des „Porto Vecchio“ – des alten Habsburgerhafens –, welcher derzeit völlig brachliegt. Seit den Kommunalwahlen 2016 agiert – wie schon zwischen 2001 und 2011 – Roberto Dipiazza als Bürgermeister der Stadt.



OÖ feiert 40 Jahre Landesmusikschulen

Vor 40 Jahren erfolgte der Startschuss für eine wahre Erfolgsgeschichte: Im Mai 1977 hat der OÖ Landtag einstimmig das OÖ Musikschulgesetz beschlossen. Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer gratuliert zu vier Jahrzehnten Musik und Bildung in und für Oberösterreich und erklärt, dass sich die Landesmusikschulen seit 1977 von einer Freizeiteinrichtung zu einer in Oberösterreich vielfach vernetzten musikalischen Bildungseinrichtung entwickelt haben. Kinder und Jugendliche erleben Musik und aktives Musizieren als sinnerfüllte Tätigkeit, die für ihr Leben prägend ist.

Die Qualität der Arbeit in den Landesmusikschulen lässt sich auch an jenen Persönlichkeiten ablesen, deren Weg hin zu Spitzenpositionen in der internationalen Musikszene geführt hat. Dirigent Franz Welsch-Möst und Schlagwerkvirtuose

Martin Grubinger, aber auch viele Orchestermusikerinnen und Orchestermusiker haben ihren Weg in einer der Landesmusikschulen begonnen.

Die Entwicklung der Landesmusikschulen in Zahlen und Fakten:

- 1977 gab es 34 Landesmusikschulen, in denen 13.800 Schülerinnen und Schüler von 520 Lehrenden unterrichtet wurden.
- Heute werden an 156 Landesmusikschulen 52.000 Schülerinnen und Schüler von 1.400 Lehrerinnen und Lehrern unterrichtet.
- Der Andrang zu den Landesmusikschulen ist ungebrochen: Derzeit warten rund 20.000 Kinder und Jugendliche auf einen Musikschulplatz.



Elke Mühlböck
OÖ Gemeindevond

Die OÖ Landesmusikschulen feiern ihren 40er in der Zeit von September bis November 2017 mit Veranstaltungen in Linz und in allen Regionen Oberösterreichs. Mü.



SUCHEN SIE EINEN REPARATURPROFI?
reparaturfuehrer.at/ooe

REPARATUR SUCHE >>

- www.reparaturfuehrer.at
- Bundesland wählen
- Kategorie/Stichwort suchen
- Reparaturprofi finden

TIPPS & TRICKS >>

- Hilfreiche Reparatur-Tipps
- Repair-Cafes
- Infos
- Termine



Reparieren statt Wegwerfen:
Die clevere Reparatur-Suche in
Oberösterreich

Bücher

- **Koziol/Peter Bydlinski/Bollenberger (Hrsg), ABGB, Kurzkommentar, 5. Aufl, Verlag Österreich, Wien 2017, LX, 2.546 Seiten, geb, € 359,-**

Der in Folge 10/2014 in 4. Auflage vorgestellte und (nach dem jeweiligen Anfangsbuchstaben der Herausgeber) als „KBB“ bezeichnete Kurzkommentar (mit ca 2.600 Seiten) befindet sich nun als 5. Auflage auf dem Gesetzesstand vom 1. 1. 2017 und enthält daher noch nicht das große 2. Erwachsenenschutz-Gesetz, BGBl I Nr 59/2017, ausgegeben am 25. April 2017. Für dessen Inkrafttreten gilt hinsichtlich des ABGB der umfangreiche Abs 9 des § 1503 ABGB, der 20 (!) Ziffern aufweist. Nach Z 1 treten die dort angeführten – das sind die meisten – Neuerungen erst mit 1. Juli 2018 in Kraft. Dieses Gesetz wird wohl in einem Sonderheft zum KBB erläutert werden, jedenfalls aber in seiner nächsten Auflage. Die nun vorliegende 5. Auflage enthält aber zahlreiche neue Normen, die seit der 4. Auflage erlassen wurden; das Vorwort zur 5. Auflage (S IX) zählt die wichtigsten auf. Der KBB eignet sich in seiner 5. Auflage neuerlich als verlässliches Arbeits- und Nachschlagewerk im Gemeindeamt. J.D.

- **Neuhofer, BGBl-Index 2017, 67. Auflage 2017, broschiert, ISBN 978-3-99033-989-3, € 159,90**

Bereits seit der ersten Auflage des BGBl-Indexes im Jahr 1948 steigt die Anzahl der Gesetze stetig. Insgesamt wurden seit 1945 rund 347.000 Gesetze, Verordnungen, Staatsverträge und andere Rechtsakte im Staats- und Bundesgesetzblatt kundgemacht. Um weiterhin einen Überblick zu bewahren, kann der BGBl-Index 2017 für die kundgemachten Rechtsnormen als „Wegweiser“ herangezogen werden.

Aufgrund der Gliederung in ein systematisches Verzeichnis, welches die Gesetze in verschiedene Sachbereiche einteilt, ein Verzeichnis der aufgehobenen Rechtsvorschriften, die Auflistung der amtlichen Kurztitel und ein alphabetisches Stichwortverzeichnis, zeichnet sich dieser Gesetzesindex durch Einfachheit, gute Lesbarkeit und Verständlichkeit aus. Ebenso hervorzuheben sind die praktischen Verweise auf Rechtszusammenhänge.

Obwohl seit 1. 1. 2004 die Kundmachungen der Rechtsvorschriften des Bundes im Internet erfolgen, so ist der BGBl-Index doch ein Werk, welches zur raschen Auffindung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen und als unentbehrlicher Beitrag zur Rechtssicherheit dient.



Aus dem Inhalt

Einführung in das geltende Recht des Bundes, der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), Kundmachungreformgesetz 2004 (Auszug), Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 2004, Verlautbarungsgesetz 1985, Erstes Bundesrechtsbereinigungsgesetz, Systematisches Verzeichnis, Verzeichnis der aufgehobenen Rechtsvorschriften, Amtliche Kurztitel, Alphabetisches Stichwortverzeichnis. Hae

- **Thienel/Zeleny, Verwaltungsverfahren, 20. Auflage, 2017, ISBN 978-3-214-03262-3, € 74,-**

Die Aktualisierung des Standardwerkes zu den österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetzen erscheint in der 20. Auflage aktualisiert und praktisch wie bisher. Den Autoren Univ.-Prof. Dr. Rudolf Thienel und MMag. Dr. Klaus Zeleny erschien die Neuaufgabe aufgrund der vorgenommenen Gesetzesänderungen zweckmäßig. Gesetzliche Änderungen ergaben sich vor allem hinsichtlich der elektronischen Zustellungsmöglichkeiten im ZustG und der Neugestaltung der Zuständigkeitsvorschriften im DVG und diesbezüglich ergangene Durchführungsverordnungen. In der Neuaufgabe wird die Rechtslage bis 13. April 2017 berücksichtigt und Änderungen seit der letzten Auflage durch Unterstreichungen hervorgehoben. Die erläuternden Anmerkungen werden präzise dargestellt und die wesentliche Judikatur angeführt.

Aus dem Inhalt

- AVG, EGVG, VStG, VVG und EU-VStVG, VwFormV
- ZustellG
- AgrarverfahrensG, DienstrechtsverfahrensG, Durchführungsverordnungen

- **Barth/Dokalik/Potyka, ABGB Taschenkommentar, 25. Auflage, 2017, ISBN 978-3-214-02444-4, € 99,-**

Die Neuaufgabe des ABGB Taschenkommentars enthält die Änderungen des ABGB

und dessen Nebengesetze zum Stand des 1. 1. 2017. Weitreichende Ergänzungen waren aufgrund des GesbR-Reformgesetzes, des Erbrechts-ÄnderungsG 2015, des Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetzes 2016 und des Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetzes 2016 notwendig. Zusätzlich in das Werk eingefügt wurde das Hypothekar- und ImmobilienkreditG. Neben den Gesetzen gibt es zahlreiche Anmerkungen und weiterführende Verweise sowie grundlegende Entscheidungen des OGH. Trotz des Umfangs bleibt der ABGB Taschenkommentar weiterhin handlich, verständlich und übersichtlich und ist daher sehr empfehlenswert.

- **Hauer/Metzler, Schriftsatzmuster Öffentliches Recht 2017, 5. Auflage 2017, ISBN 978-3-902883-28-5, € 35,-**

Dieses Musterbuch für Studium und Praxis umfasst eine Vielzahl von Mustern für das Verwaltungsverfahren und den Rechtsschutz von den Gerichten des öffentlichen Rechts. Es dient daher allen, die in der öffentlichen Verwaltung tätig sind, beim Verfassen von Schriftstücken. Im Zuge der Neuaufgabe wurden auch die Muster für den Parteienantrag auf Normenkontrolle, der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens mitaufgenommen.

Aus dem Inhalt

Antrag – Berufung – Vorstellung gegen Mandatsbescheide – Devolutionsantrag – Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens – Aufsichtsbeschwerde – Bescheidbeschwerde – Vorlageantrag – Maßnahmenbeschwerde – Säumnisbeschwerde – Revision – Revisionsbeantwortung – Fristsetzungsantrag – Erkenntnis- und Beschlussbeschwerde – Individualantrag – Parteienantrag auf Normenkontrolle – Klage nach Art 137 B-VG – Wahlenfechtung – EGMR-Beschwerde. Hae

Brucknerfest 2017

Die **Klangwolke** ist im jährlichen Event-Kalender zu einem fixen Bestandteil geworden und begeistert tausende Zuseherinnen und Zuseher jedes Jahr aufs Neue.

„Moby Dick“ ist der diesjährige Themengeber für dieses besondere Open-Air-Event und inszeniert die berühmte Geschichte um einen Wal an der Donaulände in Linz.



Beim Internationalen Brucknerfest vom 16. 9. – 13. 10. 2017 unter dem Motto „Bruckner elementar“ stehen die Werke und das Wirken des Grenzgängers Anton Bruckner im Mittelpunkt. Das Programm sowie nähere Infos finden Sie unter www.brucknerhaus.at. Mü.

Rechtsjournal

BAURECHT

▪ Adressat des Beseitigungsauftrags

Nach den Bestimmungen verschiedener Bauordnungen bzw. Baugesetze der österreichischen Bundesländer sind Aufträge zur Beseitigung von konsenslosen und konsenswidrigen Baulichkeiten bzw. zur Behebung eines Baugebrechens an den Eigentümer der betreffenden Baulichkeit zu erteilen, unabhängig davon, wer den bauordnungswidrigen Zustand herbeigeführt hat. (VwGH vom 30. 3. 2017, Ra 2015/07/0009)

▪ Prüfbefugnis anlässlich einer Nachbarberufung

Die Prüfungsbefugnis der Berufungsbehörde und der Verwaltungsgerichte wie auch der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts ist im Falle des Rechtsmittels einer Partei des Verwaltungsverfahrens mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der NÖ BauO 1996 (Anmerkung: Gleiches gilt für die OÖ BauO) im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden. (VwGH vom 29. 3. 2017, Ra 2015/05/0051)

▪ Kein Nachbarrecht auf Lichteinfall

Ein allgemeines subjektiv-öffentliches Nachbarrecht auf Wahrung des Lichteinfalles und des Sonneneinfalles besteht nicht. Dem Nachbarn steht nur ein Recht darauf zu, dass der gesetzliche Mindestabstand zu seinem Grundstück eingehalten wird. Grundsätzlich hat nämlich jeder Grundeigentümer, soweit nicht zivilrechtliche Ansprüche bestehen, für eine ausreichende Belüftung und Belichtung seiner Bauten auf

seinem Grundstück Sorge zu tragen. (VwGH vom 28. 2. 2017, 2014/06/0004)

▪ Mitspracherecht des Nachbarn

Einem Nachbarn kommt in Bezug auf die in § 22 Abs 1 OÖ ROG 1994 angeführten Kriterien „wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Bedürfnisse“ kein Mitspracherecht zu. (VwGH vom 16. 2. 2017, Ra 2015/05/00060)

▪ Inhalt eines Bauauftrags

In einem Bauauftrag muss der zu erreichende Zustand bestimmt festgelegt sein, nicht aber mit welchen Mitteln und mit welchem Kostenaufwand dies geschehen könnte. Ein Bauauftrag ist daher jedenfalls ausreichend bestimmt, wenn er die Herstellung baulicher Anlagen derart anordnet, dass diese dem mit dem Baubewilligungsbescheid genehmigten Plan entsprechen. (VwGH vom 16. 2. 2017, Ro 2014/05/0018).

▪ Feststellung des Alters eines Gebäudes

Aus dem Erkenntnis vom 22. Oktober 1992, 92/06/0169, wonach in dieser Entscheidung „allenfalls“ mithilfe von Sachverständigen das Alter des Wohnhauses hätte festgestellt werden müssen, ist nicht abzuleiten, dass in jedem Fall – also auch dann, wenn aufgrund anderer Ermittlungsergebnisse, wie im vorliegenden Fall, das Gebäudealter eingegrenzt werden kann – zwingend ein Sachverständiger beigezogen werden muss. (VwGH vom 24. 1. 2017, Ra 2016/05/0145).

RAUMORDNUNG

▪ Notwendigkeit für Land- und Forstwirtschaft

Nach der Judikatur des VwGH ist bei der Beantwortung der Frage, ob eine Baulichkeit für die land- und forstwirtschaftliche Nut-

zung erforderlich ist, an die hierfür maßgeblichen Kriterien ein strenger Maßstab anzulegen, weil verhindert werden soll, dass die Bestimmungen der Flächenwidmung umgangen und auf diese Weise die für die Land- und Forstwirtschaft bestimmten Grundflächen zersiedelt werden können. Vor dem Hintergrund dieser Judikatur ist bei der Prüfung der Frage, ob ein geeigneter Standort auf Eigengrund, wozu auch ein im Miteigentum stehendes Grundstück zählt, zur Verfügung steht, nicht ein subjektiver, sondern ein objektiver Maßstab anzulegen. (VwGH vom 29. 3. 2017, 2015/05/0007)

VERWALTUNGSVERFAHREN

▪ Entschiedene Sache – Beschwerde-vorentscheidung

Bei der Prüfung des Vorliegens der entschiedenen Sache ist auch vom VwG von der rechtskräftigen Vorentscheidung auszugehen, ohne deren sachliche Richtigkeit nochmals zu überprüfen. Identität der Sache liegt dann vor, wenn sich gegenüber der früheren Entscheidung weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert hat und sich das neue Parteibegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt. (VwGH vom 28. 4. 2017, Ra 2017/03/0027)

▪ Devolutionsantrag und Säumnisbeschwerde

Nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH zur Abweisung eines Devolutionsantrages gemäß § 73 Abs 2 AVG wird die Unterinstanz wieder zuständig, wenn der Devolutionsantrag von der Oberbehörde abgewiesen worden ist, sodass die Entscheidungspflicht der Unterinstanz in vollem Umfang wieder auflebt. Diese Rechtsprechung gilt vor dem Hintergrund der insoweit identen rechtlichen Ausgangssituation auch für die Abweisung der Säumnisbeschwerde gemäß § 8 Abs 1 letzter Satz VwGVG 2014. (VwGH vom 27. 4. 2017, Fr 2017/11/0002)

▪ Schriftstücke in Bescheidspruch integrieren

Es ist zulässig, im Spruch eines Bescheides auf vom Bescheid getrennte Schriftstücke oder Pläne Bezug zu nehmen, deren Aussagen und Darstellungen in den normativen Bescheidinhalt zu integrieren und solcherart zum Inhalt des Bescheides zu machen, sofern der Bescheidspruch den Akt der Integrierung unzweifelhaft klargestellt hat und die besagten Schriftstücke oder Pläne ihrerseits das nötige Bestimmtheits Erfordernis erfüllen. Die erstgenannte Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn einerseits eine sprachliche Verknüpfung des Inhaltes der bezogenen Schriftstücke oder Pläne mit dem Bescheidspruch fehlt und andererseits mangels hinreichender Verbindung mit dem Bescheid oder entsprechender

Bestimmbarkeitskriterien die eindeutige Zuordnung eines bestimmten Schriftstückes oder Planes nicht möglich ist. Es muss also klar erkennbar sein, was durch die mit dem Verweis bewirkte Rezeption Teil des Spruches wird. (VwGH vom 27. 4. 2017, Ra 2015/07/0067)

▪ **Bestimmtheit des Bescheidspruchs**

Die mangelnde Bestimmtheit des Spruches kann (allein) dadurch, dass die Bescheidanlage zu einem integrierenden Bestandteil des Spruches erklärt wird, dann nicht saniert werden, wenn einerseits eine sprachliche Verknüpfung des Inhalts der bezogenen Schriftstücke oder Pläne mit dem Bescheidspruch fehlt und andererseits mangels haltbarer mechanischer Verbindung mit dem Bescheid oder entsprechender Bestimmbarkeitskriterien eine eindeutige Zuordnung eines bestimmten Schriftstückes oder Planes nicht möglich ist. (VwGH vom 27. 4. 2017, Ra 2015/07/0067)

▪ **Keine formelle Ablehnung des Amtssachverständigen**

Den Parteien des Verfahrens kommt bezüglich der Amtssachverständigen ein formelles Ablehnungsrecht nicht zu, allerdings haben die Parteien die Möglichkeit, Umstände, die gegen den Amtssachverständigen sprechen, im Verfahren vorzutragen. Die Behörde bzw das VwG hat ein diesbezügliches Vorbringen auf seine Berechtigung hin zu prüfen und die diesbezüglichen Erwägungen in der Entscheidungsbegründung darzulegen, sofern eine Befangenheit nicht von vornherein auszuschließen ist. Im Zusammenhang mit der Befangenheit von Amtssachverständigen ist darauf abzustellen, ob konkrete Umstände zumindest den Anschein erwecken können, dass eine parteiische Entscheidung möglich ist. (VwGH vom 27. 4. 2017, Ra 2015/07/0117)

▪ **Verbindlichkeit des Spruchs**

Jede Entscheidung des Verwaltungsgerichtes, welche – allenfalls unter Rückgriff auf den Inhalt bzw Abspruch eines (in Beschwerde gezogenen) verwaltungsbehördlichen Bescheides – die Angelegenheit erledigt, die zunächst von der Verwaltungsbehörde zu entscheiden war, tritt an die Stelle des beim Verwaltungsgericht bekämpften Bescheides. Dies ist bei der Gestaltung sowohl des Spruches als auch der Begründung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes zu berücksichtigen. Alle Parteien eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens haben einen Rechtsanspruch auf Beachtung der eingetretenen Rechtskraft. Was Gegenstand eines in Rechtskraft erwachsenen Bescheides einer Behörde ist, bestimmt sich ausschließlich nach dem Inhalt des Spruches des Bescheides. Nur er erlangt rechtliche Geltung (Verbindlichkeit) und legt dadurch die Grenzen der Rechtskraft fest.

Die Bescheidbegründung spielt nur insoweit eine Rolle, als (auch) sie zu der (nach den für Gesetze maßgebenden Regeln vorzunehmenden) Auslegung (Deutung), nicht aber zur Ergänzung eines in sich unklaren Spruches heranzuziehen ist. (VwGH vom 27. 4. 2017, Ra 2017/07/0028)

▪ **Zum Recht auf Akteneinsicht**

Das Recht auf Akteneinsicht kommt gemäß § 17 AVG den Parteien eines anhängigen oder abgeschlossenen Verfahrens unabhängig davon zu, zu welchem Zweck die Akteneinsicht begehrt wurde. Bei der Frage, ob Akteneinsicht in einem abgeschlossenen Verfahren gewährt wird, kommt es darauf an, dass der die Akteneinsicht begehrenden Person in diesem beendeten Verwaltungsverfahren Parteistellung iSd § 8 AVG in Zusammenhang mit allfälligen materiengesetzlichen Bestimmungen zugekommen ist oder wäre. Ob einer Person in einem bestimmten Verfahren Parteistellung zukommt, regelt grundsätzlich § 8 AVG im Zusammenhang mit den jeweils zur Anwendung kommenden Verwaltungsvorschriften. (VwGH vom 27. 4. 2017, Ro 2015/07/0002)

▪ **Unschlüssigkeit eines Gutachtens**

Um die Unschlüssigkeit des Gutachtens darzulegen, ist es notwendig, konkret und mit näherer Begründung darzulegen, worin die Unschlüssigkeit eines Gutachtens liegen soll. (VwGH vom 27. 4. 2017, Ro 2017/07/0007)

▪ **Erfordernisse einer Unterschrift iSd AVG**

Eine Unterschrift im Sinn des § 18 Abs 3 AVG ist ein Gebilde aus Buchstaben einer üblichen Schrift, aus der ein Dritter, der den Namen des Unterzeichneten kennt, diesen Namen aus dem Schriftbild noch herauslesen kann. Eine Unterschrift muss nicht lesbar, aber ein „individueller Schriftzug“ sein, der entsprechend charakteristische Merkmale aufweist. Die Anzahl der Schriftzeichen muss der Anzahl der Buchstaben des Namens nicht entsprechen. Bei der Beurteilung, ob eine konkrete Unterschrift lesbar ist oder nicht, handelt es sich um eine einzelfallbezogene Frage, die nur dann revisibel ist, wenn diese Beurteilung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden unvertretbaren Weise erfolgt ist. Nichts anderes gilt für die Beurteilung, ob ein Schriftgebilde entsprechend charakteristische Merkmale aufweist und daher als Unterschrift anzusehen ist. (VwGH vom 20. 4. 2017, Ra 2017/20/0095)

▪ **Recht auf Auskunft**

Das Recht auf Auskunft schließt keinen Anspruch auf Akteneinsicht ein. Es dient nicht dazu, eine – allenfalls auch bereits im Verwaltungsverfahren abgelehnte – Akteneinsicht durchzusetzen. Kann mit dem Recht

auf Auskunft eine Akteneinsicht aber gerade nicht durchgesetzt werden, so ist es unerheblich, ob in der Angelegenheit, auf die sich die Auskunft bezieht, das Recht auf Akteneinsicht (wie in der Hoheitsverwaltung) besteht oder (wie in der Privatwirtschaftsverwaltung) nicht. Insoweit ist es auch unerheblich, ob es sich bei dieser Angelegenheit um eine solche der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung handelt. (VwGH vom 29. 3. 2017, Ra 2017/10/0021)

▪ **Keine Notwendigkeit von Rechtsgutachten**

Aus keiner Vorschrift des Verfahrensrechts ist abzuleiten, dass ein Verwaltungsgericht bei der Auslegung von Rechtsvorschriften im Rahmen seiner rechtlichen Beurteilung auf Rechtsgutachten Bezug nehmen müsste. Vielmehr ist es ausreichend, wenn das Verwaltungsgericht die Rechtsvorschriften im Ergebnis richtig anwendet und die auf die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens gestützte Beurteilung der Rechtsfrage in der Begründung „klar und übersichtlich“ (vgl §§ 17 und 29 VwGVG iVm § 60 AVG) zusammenfasst. (VwGH vom 28. 3. 2017, Ro 2016/08/0023)

▪ **Zur Mitwirkung von Sachverständigen**

Die Erstattung eines Gutachtens durch einen Sachverständigen stellt keine Mitwirkung an der Entscheidung, sondern am Beweisverfahren (dh an der Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen) dar. Damit ist klargestellt, dass unter „behördlicher Willensbildung“ nur die (behördliche) Mitwirkung an der Entscheidung zu verstehen ist, nicht aber die Erstellung eines Gutachtens oder einer gutachtlichen Stellungnahme über Auftrag der Behörde als Erarbeitung der Entscheidungsgrundlage. (VwGH vom 28. 3. 2017, Ro 2016/09/0009)

▪ **Parteiengehör**

Das Parteiengehör erstreckt sich nur auf die Feststellung des für die Entscheidung maßgeblichen – nicht jedoch eines hypothetisch angenommenen – Sachverhalts. (VwGH vom 21. 3. 2017, Ra 2017/22/0017)

▪ **Kein Parteiengehör zu Beweiswürdigung**

Das Recht auf Parteiengehör bezieht sich auf den von der Behörde festzustellenden maßgebenden Sachverhalt. Die Beweiswürdigung iSd § 45 Abs 2 AVG, also die Frage, aus welchen Gründen die Behörde welchen Beweismitteln zu folgen gedenkt, zählt aber nicht zu den Ergebnissen des Beweisverfahrens. Die Behörde ist auch nicht gehalten, die Partei zu der von ihr vertretenen Rechtsansicht anzuhören, ihr also mitzuteilen, welche Vorgangsweise sie in rechtlicher Hinsicht auf Grund des als maßgeblich festgestellten Sachverhaltes ins Auge fasst. (VwGH vom 23. 2. 2017, Ra 2016/20/0089)

▪ **SV-Gutachten aus anderen Verfahren verwerten**

Einer sachverständigen Äußerung zu einer im betreffenden Verfahren wesentlichen Sachfrage kommt nicht etwa deshalb keine Relevanz zu, weil sie in einem anderen Verfahren erstattet wurde. Die Behörde kann ohne Weiteres das Beweis- und Erhebungsmaterial anderer Verfahren zu Beweis-zwecken heranziehen, ohne neuerlich ein Ermittlungsverfahren durchführen zu müssen, allerdings unter Wahrung des Parteigehörs im Sinn der §§ 37 und 45 Abs 3 AVG. (VwGH vom 28. 2. 2017, Ro 2017/06/0027)

▪ **SV-Gutachten und Entscheidungsfrist**

Sachverständigengutachten und Ermittlungsergebnisse, die erst nach längerer Zeit abgeliefert werden, sind für sich allein nicht geeignet, das Vorliegen eines unüberwindlichen Hindernisses zu begründen. Auch der Umstand, dass es sich um eine komplexe Materie handelt, kann nicht ausreichen, um vom Vorliegen eines unüberwindlichen, einer iSd § 73 Abs 1 AVG fristgerechten Ent-

scheidung entgegenstehenden Hindernisses zuzugehen. Es ist vielmehr Aufgabe der Behörde, ab Vorliegen eines vollständigen Antrages nicht nur konkrete Aufträge an die Sachverständigen zur Abgabe der für die Entscheidung wesentlichen Stellungnahmen zu erteilen, sondern mit den für die Entscheidung relevanten Sachverständigen sachlich begründete Termine zu vereinbaren, deren Einhaltung zu überwachen und bei Nichteinhaltung entsprechende Schritte zu setzen. (VwGH vom 23. 2. 2017, Ro 2014/07/0029)

▪ **Mehrere Schriftsätze und deren Zurückziehung im Berufungs- und Beschwerdeverfahren**

Werden im Berufungsverfahren von einer Partei innerhalb offener Berufungsfrist mehrere Schriftsätze eingebracht, mit denen Berufung gegen denselben Bescheid erhoben wird, so sind diese als eine Berufung anzusehen. Das ist auf das Beschwerdeverfahren vor den VwG ohne Weiteres übertragbar. Eine gesonderte Behandlung/ Erledigung mehrerer von einer Partei ge-

gen einen Bescheid erhobenen Beschwerdeschriftsätze ist (auch) dem VwGVG 2014 fremd. Eine solche Beschwerde kann dann auch durch eine einzige Erklärung zurückgezogen werden. Eine derartige Erklärung kann entweder von einem Vertreter oder – ungeachtet bestehender Vertretungsverhältnisse – vom Rechtsmittelwerber selbst (§ 10 Abs 6 AVG iVm § 17 VwGVG 2014) rechtlich verbindlich abgegeben werden. Weder im einen noch im anderen Fall bedarf es der Beiziehung des anderen Teils (des Rechtsmittelwerbers oder des Vertreters). Es ist auch nicht zu sehen, weshalb es bei Bestand mehrerer Vertretungsverhältnisse – im Hinblick auf die den beigezogenen Rechtsanwälten uneingeschränkt zukommende Vollmacht – zur Wirksamkeit einer Beschwerderückziehung des Tätigwerdens aller Vertreter bedürfen sollte. Die Erklärung eines Vertreters gestaltet die Prozessrechtslage, ebenso wie es für einen rechtswirksamen Verzicht ausreicht, dass dieser von einem einzigen Vertreter abgegeben wird. (VwGH vom 23. 2. 2017, Ro 2017/21/0002) *MF*

Wertsicherung

Monat	Kleinhandelsindex	VP I Ø 1958	VP II Ø 1958	VP Ø 1966	VP Ø 1976	VP Ø 1986	VP Ø 1996	VP Ø 2000	VP Ø 2005	VP Ø 2010	VP Ø 2015	HVPI 2015	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2010=100)	Baukostenindex für Straßenbau (Basis: 2015=100)
April 2017 (endgültig)	4989,2	658,8	661,0	517,1	294,6	189,6	144,9	137,8	124,6	113,8	102,8	103,27	110,5 (vorläufig)	103,0 (vorläufig)
Mai 2017 (vorläufig)	4994,0	659,5	661,6	517,6	294,9	189,7	145,1	137,9	124,7	113,9	102,9	103,21	110,5	103,0

Die oben verwendeten Abkürzungen bedeuten Folgendes:

- Kleinhandelsindex = Kleinhandelsindex des österreichischen Zentralamtes für Statistik, verkettet mit dem Verbraucherpreisindex II
- VP I = Verbraucherpreisindex I (1958 = 100)
- VP II = Verbraucherpreisindex II (1958 = 100)
- VP 1966 = Verbraucherpreisindex 1966 (1966 = 100)
- VP 1976 = Verbraucherpreisindex 1976 (1976 = 100)

- VP 1986 = Verbraucherpreisindex 1986 (1986 = 100)
- VP 1996 = Verbraucherpreisindex 1996 (1996 = 100)
- VP 2000 = Verbraucherpreisindex 2000 (2000 = 100)
- VP 2005 = Verbraucherpreisindex 2005 (2005 = 100)
- VP 2010 = Verbraucherpreisindex 2010 (2010 = 100)
- VP 2015 = Verbraucherpreisindex 2015 (2015 = 100)
- HVPI = Österreichischer Harmonisierter Verbraucherpreisindex 2015 = 100

IMPRESSUM:

Verleger und Hersteller: MOSERBAUER Druck & Verlags-GmbH & Co KG., A-4910 Ried, Geiersberger Straße 2, Postfach 161, Tel: 0 77 52/88 5 88, Fax: 0 77 52/88 5 88-12

Redaktion: Mag. Franz Flotzinger LL.M., A-4020 Linz, Goethestraße 2.

Anzeigenverwaltung: Moserbauer Druck & Verlag, Peter Pock, Tel: 0 699/11 07 73 90, E-mail: office@pockmedia.com

Herausgeber: Oberösterreichischer Gemeindebund, A-4020 Linz, Goethestraße 2, Tel: 0 732/65 65 16, Fax: 0 732/65 11 51, E-mail: post@oogemeindebund.at, www.oogemeindebund.at

Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des österreichischen Umweltzeichens, Moserbauer Druck & Verlag, UW 1040



Bezahlte Anzeige!

gebäudeklimaperfektionierer

... mit dem Know-how der **Installationstechnik**. Heizung, Klima, Lüftung und Sanitär perfekt abgestimmt: Die oö. Ingenieurbüros für Installationstechnik entwickeln innovative Gesamtlösungen – für wirtschaftlich effizientere Gebäude und maximalen technischen Komfort. Planung, Berechnung, Überwachung, Beratung: Mit uns sind Sie auf der sicheren Seite.
www.ingenieurbueros.at



WISSEN WIE'S GELINGT.

„Retouren an Postfach 555, 1008 Wien“

Österreichische Post AG
MZ 02Z030103 M

Moserbauer Druck & Verlags-GmbH & Co KG
Geiersberger Straße 2, 4910 Ried im Innkreis

PP-MEGA-Rohr oder Drän

DN/ID 100 - 1200 mm

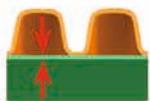
**ÖNORM
EN 13476-3
geprüft**



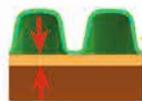
PP-MEGA-Rohr 8
DN/ID 100 - 1200 mm

PP-MEGA-Rohr 12
DN/ID 150 - 1200 mm

PP-MEGA-Rohr 16
DN/ID 150 - 1200 mm



Wandstärke
ÖNORM EN 13476-3

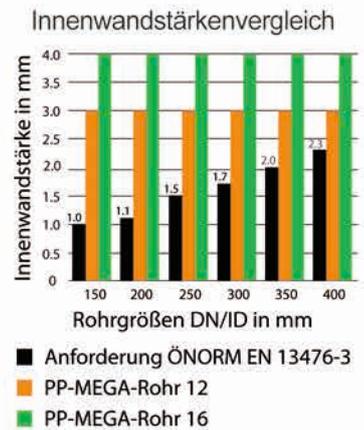


verstärkte Innenwand
≥ 3 mm

**verstärkte
Innenwand**



verstärkte Innenwand
≥ 4 mm



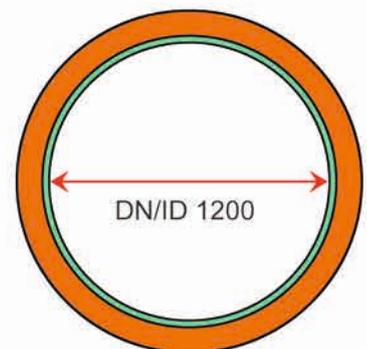
Vorteile der verstärkten Innenwand bei SN12 und SN 16

- höhere Lebensdauer durch die dickere Verschleißschicht - hält starken Belastungen länger stand (Geröll, Schotter, Sand, ...)
- höhere Stabilität auch bei geringerer Überschüttungshöhe

Einsatzgebiete:

- Straßen-, Autobahnbau
- Regen-, Mischwasserkanal, Sammelleitungen
- Graben- u. Bachverrohrung

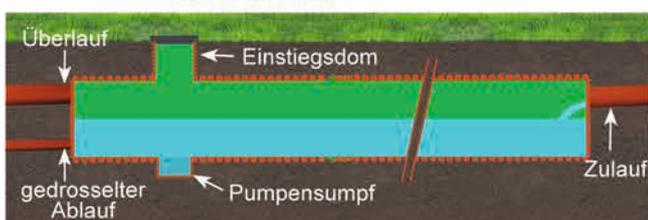
 DN/ID 100 bis



Spezialanfertigung

Gerne fertigen wir jegliche Sonderkonstruktionen für Sie an, wie z.B. Großtanks für Oberflächenwasser, individuell angefertigte Schächte oder speziell angefertigte Formstücke. Für ein unverbindliches Angebot benötigen wir nur eine Handskizze oder einen Plan.

Großtank



Schacht



Spezialformstück



Bezahlte Anzeige!